

Einladung

zur 4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß § 62 (5) der Hess. Gemeindeordnung lade ich hiermit zur 4. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

**am Montag, den 27.09.2021, um 19:00 Uhr
in den Wilhelmsalon, Schlossgarten Campus, Schlossplatz 1, Usingen, ein.**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestimmung eines Wahlleiters unter Vorsitz des Ältesten Mitglieds im Ausschuss WULF
4. Neuwahl der/des stellv. Vorsitzenden
5. Übernahme des Vorsitzes durch die/den stellv. Ausschussvorsitzende/n
6. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
7. Gründung einer Stromnetzgesellschaft
8. Antrag der FWG-Fraktion vom 18.06.2021
Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen
9. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 18.06.2021 - Möglichkeiten eines virtuellen Kaufhauses
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Bertz
Vorsitzende

Stadt Usingen

Niederschrift

der 4. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
am Montag, den 27.09.2021 im Wilhelmj-Salon, Schlossgarten-Campus, Schlossplatz 1,
Usingen

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:05 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss:

Ciarlo, Michele M.
Ebel-Theuerkauf, Leonie, stellv. Vorsitzende
Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
Fischer, Bianca
Keth, Ulrich i.V. für Mächold, Simone
Kiesow, Stefan
Müller, Brunhilde
Ruß, Ortwin
Salguero-Grau, Conchita i.V. für Bertz, Claudia
Sussmann, Kevin

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Seidenstücker, Gerd

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach, Christoph
Müller, Bernhard
Saltenberger, Joachim

D. Vom Seniorenbeirat

E. Von der Verwaltung

Friedrich, Jürgen
Guth, Michael

F. Entschuldigt fehlte

Bertz, Claudia
Mächold, Simone

Gäste: 3
Pressevertreter: 2

1. Begrüßung durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Christoph Holzbach eröffnet die Sitzung in Vertretung für Frau Claudia Bertz.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Holzbach stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Beschluss

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

3. Bestimmung eines Wahlleiters unter Vorsitz des Ältesten Mitglieds im Ausschuss WULF

Ältestes Mitglied im Ausschuss WULF ist Herr Ortwin Russ.

Beschluss

Herr Ortwin Russ wird zum Wahlleiter bestimmt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

4. Neuwahl der/des stellv. Vorsitzenden

Die Ausschussmitglieder schlagen Frau Leonie Ebel-Theuerkauf als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses WULF vor.

Beschluss

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf wird zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses WULF gewählt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, bei Enthaltung von Frau Ebel-Theuerkauf

5. Übernahme des Vorsitzes durch die/den stellv. Ausschussvorsitzende/n

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf übernimmt den Vorsitz in Vertretung für Frau Claudia Bertz.

6. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf bittet die Ausschussmitglieder um Genehmigung der letzten Niederschrift zur 3. Sitzung.

Beschluss

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

10 Stimmen ja; 1 Stimmenthaltung

7. Gründung einer Stromnetzgesellschaft

Da in der Diskussion nicht alle Unklarheiten beseitigt werden können, wird durch Herrn Dr. Holzbach vorgeschlagen, dass spezielle Fragen zum Beschlussvorschlag noch bis Freitag, den 01.10.2021 an die Stadtverwaltung schriftlich eingereicht werden können. Die Mitglieder des Ausschusses WULF sind sich darüber einig, dass die Vorlage ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen wird.

Beschluss-Nr. XI/78-2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen beschließt die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach und der Süwag Energie GmbH zum 01.01.2022.

Gleichzeitig wird den dafür notwendigen Verträgen zugestimmt. Dies sind

- Konsortialvertrag,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis- Usinger Land-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG,
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag,
- Netzkaufvertrag,
- Pachtvertrag,

die als Anlagen beigefügt sind. Der Magistrat wird ermächtigt, die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

8. Antrag der FWG-Fraktion vom 18.06.2021 Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, über die entsprechenden Punkte separat abzustimmen.

Beschlussvorschlag XI/91-2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen:

1. Prüfung und Ermittlung der Kriterien, die für die Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen erforderlich sind.
2. Anhand dieser Kriterien soll eine Wanderroute erarbeitet werden mit dem Ziel, diese Route als „Premiumwanderweg“ zu klassifizieren und zu vermarkten.

3. Parallel hierzu sollen die Sitz- und Rastmöglichkeiten an den bestehenden Hauptwanderwegen auf ihren Zustand überprüft und an geeigneten Stellen ergänzt werden. Diese Ergänzungen sollen unter Beteiligung von Forst, Naturpark, den betroffenen Jagdpächtern und Taunus-Club abgestimmt und mit Baumstämmen (Borkenkäferholz) aus dem Stadtwald naturnah gestaltet werden.
4. Da zu einem Premiumwanderweg auch attraktive Einkehrmöglichkeiten gehören, die im Usinger Land im Gegensatz zum Feldberggebiet nicht vorhanden sind, soll als langfristig zu sehende Maßnahme geprüft werden, ob im Bereich des Wanderparkplatzes Eschbacher Klippen die Möglichkeit besteht, eine Fläche für eine „Jausenstation“ auszuweisen und wie das notwendige Baurecht erlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis

zu Punkt 1: einstimmig angenommen

zu Punkt 2: bei 5 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen abgelehnt

zu Punkt 3: einstimmig angenommen

zu Punkt 4: bei 3 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen abgelehnt

9. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 18.06.2021 - Möglichkeiten eines virtuellen Kaufhauses

Herr Bürgermeister Steffen Wernard stellt den Antrag, dass der Punkt von der Tagesordnung genommen wird.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag zu.

Beschluss-Nr. XI/93-2021

1. Der Magistrat stellt Möglichkeiten für eine digitale Plattform vor, um Usinger Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomie zu unterstützen und die dazu erforderlichen Anforderungen.
2. Es sollen Praxisbeispiele digitaler Angebote vorgestellt werden, die sich schon in anderen Kommunen bewährt haben.
3. Es sollen mögliche Partner ermittelt werden, die in Kooperation mit der Stadt ein digitales Angebot erarbeiten können.
4. Es sollen mögliche Kosten ermittelt und Finanzierungsmodelle vorgestellt werden.
5. Der Bericht wird im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vorgestellt.

Abstimmungsergebnis

ohne

10. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Steffen Wernard informiert die Ausschussmitglieder darüber, dass das Radwegkonzept, welches verschiedene Stadtteile und Kommunen verbindet, in den letzten Zügen liegt. Das Radwegenetz soll dann einen Umfang von ca. 85 km haben. Informationen hierüber sind unter www.radverkehrskonzept-hochtaunuskreis.de abrufbar.

Herr Bürgermeister Steffen Wernard informiert die Ausschussmitglieder über den Stand des Nahmobilitätskonzeptes.

Weiterhin liest Herr Bürgermeister Steffen Wernard den Stand der Elektro-PKWs in Usingen vor. Diese Auflistung ist in der Anlage beigefügt.

11. Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder werden darüber informiert, dass im Schlossgarten ein öffentliches „Bücherregal“ errichtet werden soll.

Usingen, 01.10.2021

Leonie Ebel-Theuerkauf
stellv. Vorsitzende

Jürgen Friedrich
Schriftführer

Anlage

Stadt Usingen

Niederschrift

der 3. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
am Montag, den 21.06.2021 im Wilhelmjsalon

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss:

Bertz, Claudia
Ciarlo, Michele M.
Ebel-Theuerkauf, Leonie
Enslin, Ellen
Fischer, Bianca
Kiesow, Stefan
Mächold, Simone
Müller, Brunhilde
Rondé, Sven
Ruß, Ortwin
Sussmann, Kevin

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Fritz, Reiner
Maas, Rüdiger
Seidenstücker, Gerd

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

D. Vom Seniorenbeirat

E. Von der Verwaltung

Groß, Karl-Matthias
Koch, Silvia

F. Entschuldigt fehlte

Gäste:

Pressevertreter:

Die Vorsitzende, Claudia Bertz, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Tagesordnung

Nach Diskussion, ob die Reihenfolge TOP 4 und 5 getauscht werden können, einigte man sich darauf, die beiden TOP gemeinsam zu diskutieren, aber getrennt abzustimmen.

Beschluss

Die Tagesordnung wurde genehmigt

2. Genehmigung der Niederschriften vom 16.11.2020 sowie 17.05.2021

Beschluss

Beide Niederschriften wurden vom Ausschuss genehmigt.

Abstimmungsergebnis

Niederschrift vom 16.11.2020 wurde einstimmig genehmigt mit den 4 Stimmen der Ausschussmitglieder, die in der vorausgegangenen Legislaturperiode ebenfalls Ausschussmitglieder waren.

3. Berichterstattung Situation Wald durch den Revierförster Herrn Karl-Matthias Groß

Die forstwirtschaftliche Katastrophe geht ungebremst weiter. Trotz des für den Wald erholsamen nassen und kühlen Frühjahrs werden seit Beginn der warmen Temperaturen wieder viele Fichten explosionsartig vom Borkenkäfer befallen. Der Befall von 300 Fichtenäumen jeweils an einer Stelle sind keine Seltenheit. Die Ausgangspopulation der Fichtenborkenkäfer in diesem Frühjahr ist sehr hoch. Eine Bekämpfung oder Eindämmung in diesem Stadium der Massenvermehrung aussichtslos. Zur Veranschaulichung: in einem Fichtenbaum mit 30 Meter Höhe und 30 cm Durchmesser erfolgen in der 1. Generation 1700 Bruten mit jeweils 50 Nachkommen. Dies bedeutet eine Wachstumsrate von 2000 % . In der 3. Generation sind das 2,1 Millionen Jungkäfer. Die einzige Möglichkeit zur Verhinderung solcher Massenvermehrungen sind der Aufbau gemischter Wälder (Baumarten und Struktur)

Trockenschäden sind vermehrt an allen Baumarten zu beobachten. Der Aufwand für Verkehrssicherheit ist sehr hoch.

Seit 2018 sind Stand Jahresbeginn 2021 insgesamt 76.775 Festmeter (=Kubikmeter) im Stadtwald Usingen eingeschlagen worden. Davon sind 62.469 Festmeter Zwangseinschläge wegen Borkenkäfer, Trockenheit, Sturmwurf (=81 %)

In diesem Zeitraum entstanden zwangsläufig 246 ha Freiflächen. Dies entspricht 13,3 % der Gesamtwaldfläche Usingens (1932 ha).

Es wurden seit 2018 beim Land Hessen 500.000 € Fördermittel beantragt und ausbezahlt, so daß die Jahresabschlüsse Stadtwald im Jahr 2018 und 2019 mit einen leichten Überschuß aufweisen (22.907 € bzw. 15.325 €) . Für 2020 steht der Jahresabschluß noch aus.

Der Naturfriedhof erbrachte im Mittel Einnahmen von 57.000 € pro Jahr.

Die Fördermittel wurden genutzt um Wiederaufforstung und Schutz gegen Wildschäden zu finanzieren.

Von 2019 bis Frühjahr 2021 wurden 156.668 Pflanzen im Stadtwald gepflanzt auf 48,7 ha Fläche. Davon 52% Laubholz (Traubeneiche, Stieleiche, Flatterulme, Bergulme, Baumhasel, Eßkastanie-Elsbeere, Speierling, Wildapfel, Wildbirne, Waldrandsträucher)

48 % Nadelholz . (Weißtanne, Douglasie, Küstentanne, Hemlocktanne)

Es sind Baumarten, die im Stadtwald Usingen wenig oder gar nicht vorkommen.

Sie sollen den Ausgangspunkt für einen zukünftigen Mischwald geben.

Geplant ist 1/3 der Flächen sich selbst zu überlassen, 1/3 der Flächen zu bepflanzen und 1/3 der Flächen mit einem Vorwald zu bepflanzen.

Die aktuelle Wildverbißsituation erfordert einen Schutz der Pflanzungen mit 11,5 km Zaun und 3850 Baumschutzhüllen.

Die Revierförsterei ist in Kommunikation mit den Jagdpächtern. Die Jagdpächter sind betroffen von dem Schadensausmaß und offen für Gespräche. Die Gespräche mit Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern sollen intensiviert werden. Bei 8 Jagdgenossenschaften erfordert dies jedoch Zeit.

Bei der Wiederbewaldung gilt es grundsätzlich die Langfristigkeit von Wald zu beachten. Ein Zeitraum von 100 Jahren ist realistisch.

4. Antrag B90/Die Grünen vom 01.06.2021 - Klimaschutzmanager/in Stelle

B90/Die Grünen machen darauf aufmerksam, dass es Fördermöglichkeiten in Höhe von 75 % zur Finanzierung einer entsprechenden Stelle für 3 Jahre gibt. Eine Anschlussförderung würde 40 % der Kosten betragen.

Beschlussvorschlag XI/83-2021

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten beschließt den ursprünglichen Beschlussvorschlag aufgrund des Änderungsantrages der CDU/SPD vom 20.6.2021 wie folgt abzuändern :

1. Die Einrichtung einer Stelle Klimaschutzmanagement ist zu prüfen
2. Der Magistrat ermittelt den benötigten Kostenrahmen und die im Rahmen des Programms „Kommunalrichtlinie-Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ möglichen Förderungen einer Stelle für das städtische Klimaschutzmanagement. Dabei soll auch eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit mit umliegenden Kommunen geprüft werden.

Die Ergebnisse sind möglichst bis zur Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2022 darzulegen.

Abstimmungsergebnis

7 Stimmen dafür

4 Enthaltungen

5. Antrag B90/Die Grünen vom 01.06.2021 - Klimaschutzkonzept

B90/Die Grünen machen darauf aufmerksam, dass es Fördermöglichkeiten in Höhe von 75 % zur Finanzierung eines Klimaschutzkonzeptes gibt.

Beschlussvorschlag XI/85-2021

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten beschließt den ursprünglichen Beschlussvorschlag aufgrund des Änderungsantrages der CDU/SPD vom 20.6.2021 wie folgt abzuändern :

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Kosten für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes mit konkreten Umsetzungsvorschlägen durch ein externes Beratungsunternehmen zur Weiterführung der Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Usingen zu prüfen. Hierbei soll dargelegt werden, wer für ein solches Konzept berücksichtigt werden sollte.

Folgende Inhalte sollen betrachtet werden:

- Klimaschutz-Leitbild
- Energie- und CO₂-Bilanz der Stadt
- Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale
- Wasserverbrauch
- bisherige Maßnahmen
- Maßnahmenkatalog mit Priorisierung
- Elektromobilität unter Berücksichtigung der allgemein zu schaffenden Ladeinfrastruktur und für den städtischen Fuhrpark
- Sowie die im ISEK entwickelten Ziele

Die Ergebnisse sind möglichst bis zur Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2022 darzulegen

Abstimmungsergebnis

7 Stimmen dafür

4 Enthaltungen

6. Mitteilungen

Bürgermeister Wernard teilt mit:

- Die Webseite „mein-usi.de“ ist gestartet
- Glasfaserausbau: das Ziel 40% Interessenten für einen Glasfaseranschluß ist noch nicht erreicht. Die Info Campagne läuft weiter. Es finden noch Gespräche zwischen der Stadt Usingen und der Deutschen Glasfaser statt.
- Zum Thema „Wasser sparen“ werden wir über Wasserbeschaffungsverband gemeinsam mit Wehrheim und Neu-Anspach die Wassersituation beobachten und die Bürgerinnen und Bürger zum Wassersparen regelmäßig aufrufen.

7. Verschiedenes

Keine Themen

Usingen, 24.06.2021

Claudia Bertz
Vorsitzende

Karl-Matthias Groß
Schriftführer

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
07.06.2021	XI/78-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	14.06.2021	
WULF	27.09.2021	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	28.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.10.2021	

Gründung einer Stromnetzgesellschaft

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen beschließt die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach und der Süwag Energie GmbH zum 01.01.2022.

Gleichzeitig wird den dafür notwendigen Verträgen zugestimmt. Dies sind

- Konsortialvertrag,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis- Usinger Land-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG,
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag,
- Netzkaufvertrag,
- Pachtvertrag,

die als Anlagen beigefügt sind. Der Magistrat wird ermächtigt, die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Bereits seit Ende der 1990er Jahre war die Energieversorgung im Usinger Land Gegenstand intensiver Beratungen auf der Ebene der Büroleiter von Wehrheim, Usingen, Neu-Anspach und Grävenwiesbach. Wegen unterschiedlicher Restlaufzeiten der einzelnen Konzessionsverträge wurden darauf folgend in Usingen alternative Überlegungen angestellt und ab 2005 das Thema der Gründung einer Stromnetzgesellschaft debattiert. In der Folge wurden mehrere Versuche unternommen, diese Angelegenheit in einer für Usingen gewinnbringenden Form abzuschließen.

Da diese Materie sehr komplex ist und seit den Anfängen der Überlegungen und Verhandlungen auch durch die erst kürzlich stattgefundene Kommunalwahl zahlreiche politisch Verantwortliche neu hinzugekommen sind, wird der Themenkomplex aus Usinger Sicht zunächst im „Zeitraffer“ dargestellt. Damit soll erreicht werden, dass bei dieser Entscheidung von solch großer Tragweite, alle auf dem gleichen Wissensstand sind. Die grundlegenden Hintergründe und Überlegungen gelten gleichermaßen für Grävenwiesbach.

Für die Stadt Usingen liefern, als eine der ersten Kommunen im Hochtaunuskreis (gemeinsam mit Kronberg), der Konzessionsvertrag sowie der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG zum 31.12.2006 aus.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz sind Gemeinden verpflichtet, vor Ablauf derartiger Konzessionsverträge das Vertragsende in geeigneter Form bekannt zu geben und neu auszuschreiben.

Diese Ausschreibungen wurden durchgeführt und erfolgten nicht nur lokal, sondern auch über den Submissions-Anzeiger, das Bundesausschreibungsblatt, den Subreport und online über die Ausschreibungsplattform bi-online.

Dennoch bewarb sich lediglich die SÜWAG AG als Rechtsnachfolger der Lahmeyer AG Frankfurt für den neuen Stromkonzessionsvertrag.

Zur weiteren Erläuterung zunächst ein paar Anmerkungen zu den beiden Verträgen:

Mit dem Konzessionsvertrag erlauben wir einem Unternehmen, auf unserem Gebiet ein Stromnetz zu unterhalten. Zu diesem Zweck wird dem Unternehmen ein sogenanntes Wegenutzungsrecht eingeräumt. Dafür erhalten wir eine gesetzlich festgelegte Stromkonzessionsabgabe. Der Konzessionsnehmer (die SÜWAG) erhält wiederum für die Unterhaltung des Netzes ein Netznutzungsentgelt, das jeder Kunde als Bestandteil seiner Stromkosten trägt und das mittlerweile von der Höhe her gesetzlich reguliert wird.

Die Kommune darf die Überlassung des Wegenutzungsrechtes nicht mit Dingen koppeln, die über die gesetzliche Stromkonzessionsabgabe hinausgehen (zum Beispiel eine höhere oder zusätzliche Pacht). Dieser Vertrag ist somit durch die zuständige Bundesagentur reguliert.

Nicht reguliert ist der Vertrag über die Straßenbeleuchtung. Dort kann dem Grunde nach ein Vertrag frei ausgehandelt werden. In letzter Konsequenz ist dies aber mehr theoretischer Natur, da die SÜWAG die beiden Netze (Strom und Straßenbeleuchtung) in Teilbereichen verknüpft hat und wir viel Geld investieren müssten, um mit eigenen Verteilerkästen die Netze voneinander zu trennen.

Aus wirtschaftlichen Gründen müssen beide Verträge zusammen verhandelt werden.

Bis Ende der 90er Jahre hatten die Stromkonzerne dem Grunde nach ein Monopol und diktierten die Preise. Die seinerzeitigen Verträge waren in Teilbereichen sogar schon fast sittenwidrig, wurden aber vor dem Hintergrund „entweder unterschreiben oder die Straßenlampen gehen aus“ letztlich von allen Kommunen akzeptiert.

Mit Öffnung des Strommarktes gab es erste Rekommunalisierungen der Energieversorgung und damit auch bessere Verhandlungsmöglichkeiten, auch wenn die Konzerne ihre Versorgungsgebiete und damit gute Einnahmen durchaus energisch verteidigten.

Die Verhandlungen mit der SÜWAG wurden 2005 durch die Stadt Usingen aufgenommen. Insbesondere zu dem Straßenbeleuchtungsvertrag (zu dem Konzessionsvertrag sind die Modalitäten, wie bereits dargestellt, gesetzlich geregelt.) verliefen die Verhandlungen allerdings sehr unbefriedi-

gend. Die SÜWAG trat noch immer als Monopolist auf.

Da die SÜWAG nicht bereit war sich zu bewegen, griff man erste Strömungen von Kommunen in anderen Bundesländern auf, die sich ebenfalls mit einer Rekommunalisierung des Stromnetzes beschäftigten (auch in Usingen war das Stromnetz bis Anfang der 1970er Jahre in Stadtbesitz), um Druck auf die SÜWAG auszuüben, aber auch um zu prüfen, ob es geeignete Alternativen gibt.

Zu den von uns getroffenen Maßnahmen gehörte bereits damals, Kontakt zu den anderen Kommunen aufzubauen, um zu klären, ob man gemeinsam vorgehen könne. Da die Konzessionsverträge (bis auf Wehrheim) allerdings fast alle deutlich später ausliefen als unser Vertrag, konnte mit unseren Nachbarkommunen kein Schulterschluss erzielt werden bzw. man war dort der Auffassung, dass dieser Bereich derart unübersichtlich sei, dass man sich als Kommune nicht engagieren sollte.

Wir nahmen daraufhin alleine Kontakt mit einem spezialisierten Beratungsunternehmen auf und ließen die Situation Usingens analysieren. Lediglich Wehrheim war seinerzeit noch als „stiller Zuhörer“ in die Anfänge dieser Schritte involviert.

Das Beratungsunternehmen kam damals zu dem Ergebnis, dass eine Rekommunalisierung des Stromnetzes einen jährlichen Gewinn in einer Größenordnung von rund 360.000 € abwerfen könnte. Hinzu kämen noch Einsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Diese Berechnung unterstellte allerdings für die Zukunft, dass das Netznutzungsentgelt sich nicht reduziert, bzw., wenn es sich reduziert, dass die Mindereinnahmen durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden können. Zusätzlich musste für die Berechnung einer Rekommunalisierung ein Wert des Netzes unterstellt werden, der von der SÜWAG von der Höhe her als zu niedrig eingestuft und daher bestritten wurde.

Bereits damals ging man aber davon aus, dass die Regulierungsbehörde zumindest mittelfristig eingreifen und das Netznutzungsentgelt weiter kappen würde, was auch in der Folge geschehen ist.

Strittig war seinerzeit der Wert des Netzes. Die SÜWAG forderte rund 9,5 Mio €. Das Beratungsunternehmen ging von einem Wert von geschätzten 3 Mio. € aus.

Zu der damaligen These des Beratungsunternehmens, dass mit dem Netz attraktive Einnahmen erzielt werden, passt ein Artikel in der FAZ vom 14.05.2010, in dem der Chef der SÜWAG stolz von einer Eigenkapitalrendite von 21,7 % spricht und das vier Fünftel des Ergebnisses aus dem Netz kommen.

Auch wenn die Eigenkapitalrendite heute nicht mehr in dieser Größenordnung liegt, werden nach wie vor die Gewinne der Energiekonzerne unverändert zum größten Teil aus dem Netz generiert.

Ausgehend von dem Ergebnis des Beratungsunternehmens und mit Zustimmung aller Fraktionen (denen das Ergebnis der Untersuchungen präsentiert wurde), wurden dann weitere Verhandlungen mit der SÜWAG geführt, die allerdings nicht mit dem Ergebnis einer eigenen Netzgesellschaft abgeschlossen werden konnten.

Ein Grund hierfür ist unser mehrfach gescheiterter Versuch, die Nachbarkommunen in die Thematik einzubinden, da die Profitabilität eines Stromnetzes auch an der Größe des Netzes hängt und uns die Region „Usinger Land“ als Gesamtnetz vorschwebte.

Bei den seinerzeitigen Gesprächen und Modellberechnungen war die Gemeinde Wehrheim als einzige andere Kommune vom Grundsatz her interessiert, entschloss sich dann aber für uns völlig überraschend, mit der ÜWG (Überlandwerke Gross-Gerau) einen neuen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen und den Weg einer eigenen oder gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Nachbarkommunen nicht weiter zu verfolgen.

Auch die Stadt Neu-Anspach hat nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Konzessions- und Straßenbeleuchtungsvertrag sowie Schmitten einen Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG abgeschlossen. Wegen der insgesamt sehr kritischen Haltung der Kommunen war die Süwag Energie GmbH nach anfänglichem Zögern aber bereit, in den neuen Konzessionsverträgen zeitlich sog. Haltestellen aufzunehmen, um zu diesen Zeitpunkten jeweils die Geschäftsgrundlage überprüfen und ggfs. anpassen zu können. Dies war mit ein Grund für unsere Nachbarn, neuen Verträgen zuzustimmen. Man hatte dann zumindest die Option später noch mal in das Thema einzusteigen.

Für Usingen bedeutete es aber zunächst einmal, dass wir unsere Vorstellungen einer Zusammenarbeit nicht umsetzen konnten. Immerhin war aber eine Grundlage geschaffen worden, dass Neu-Anspach, Wehrheim und Schmitten alle 5 Jahre von dieser Ausstiegsklausel Gebrauch machen und dann die Rentabilität einer gemeinsamen Gesellschaft prüfen lassen können. Darüber hinaus steht den Kommunen nun auch das Recht zu, nach Ablauf des zehnten Jahres von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen.

In Glashütten und Grävenwiesbach wurden die Verträge anschließend nach dem gleichen Muster abgeschlossen, so dass Usingen letztlich nichts anderes übrig blieb, als in 2012 ebenfalls neue Verträge mit Ausstiegsklauseln abzuschließen.

Lediglich Weilrod entschloss sich ein Jahr nach unserem Vertragsabschluss, den Kommunen im „Goldenen Grund, (u.a. Hünstetten, Hünfelden, Niedernhausen, Bad Camberg, Aarbergen) anzuschließen, die sich ihrerseits mit dem Thema Rekommunalisierung beschäftigten und mittlerweile, gemeinsam mit der SÜWAG, eine eigene Stromnetzgesellschaft unter Beteiligung von Weilrod gegründet haben.

Auf diesen Sachstand aufbauend und rechtzeitig vor Ablauf des Zeitpunktes der ersten Ausstiegsklausel, wurde am 05.05.2015 durch die CDU-Fraktion ein Prüfauftrag zur Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft mit den angrenzenden Kommunen eingebracht.

Dieser Antrag fand die Zustimmung aller Fraktionen und wurde wie folgt beschlossen:

*„Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kommunen bei der Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zu prüfen und diesbezüglich Gespräche aufzunehmen. Ebenso ist die Bildung einer Stromnetzgesellschaft **ohne** andere Kommunen zu prüfen.*

In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Möglichkeiten einer Kooperation (auch mit dem Stromversorger) zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Auch die angrenzenden Kommunen fassten 2015 und 2016 entsprechende Grundsatzbeschlüsse, so dass sich eine Arbeitsgruppe bildete, die unter Führung von Herrn Bürgermeister Seel (Gemeinde Grävenwiesbach) und den Haupt- und Personalamtsleitern aus Wehrheim (Frau Wiewrodt), Grävenwiesbach (Herr Bullmann) und Usingen (Herr Guth) im Namen der beteiligten Kommunen (Wehrheim, Glashütten, Schmitten, Neu-Anspach, Grävenwiesbach und Usingen) in 2016 neue Verhandlungen mit der SÜWAG aufnahmen.

Als Aufträge der Arbeitsgruppe wurden benannt:

- Informationen über Struktur, Qualität und Wert der jeweiligen Netze einholen
- Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Förderung durch das Land Hessen prüfen
- Mögliche Gesellschaftsstrukturen grundsätzlich aufzeigen
- Zeitliche Einschätzungen zum Ablauf erarbeiten

- Externe Unterstützung durch Beratungsunternehmen prüfen und ggf. entscheidungsreif vorbereiten.

Der Konzessionsnehmer lieferte zeitnah, gemäß dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“, die gewünschten technischen und strukturellen Daten an die jeweiligen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde durch die Süwag Energie AG ein Business Case erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Nach umfangreichen Überprüfungen und Einholung verschiedenster Angebote zu den erforderlichen Beratungsleistungen wurde das Unternehmen KVK -Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH- aus Köln beauftragt, die zur Verfügung gestellten technischen und strukturellen Daten auf Stimmigkeit und Validität zu überprüfen sowie eine daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen und zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde KVK gebeten, grundlegende Überlegungen über mögliche Gesellschaftsstrukturen aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von KVK wurden in der Bürgermeisterrunde des Usinger Landes mehrfach erörtert und schlussendlich am 28. Februar 2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der sechs genannten Städte und Gemeinde vorgestellt.

Bei einer weiteren Informationsveranstaltung am 31.10.2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach konnten die noch offenen Fragen zu möglicher Entflechtung bzw. Netzalter, -qualität und Netzstruktur kompetent und fachbezogen durch den Konzessionsnehmer beantwortet werden wie auch weitere Fragen zu E-Mobilität und den damit möglicherweise verbundenen künftigen Anforderungen an die Stromnetze.

Alle vorgenannten Überprüfungsergebnisse, die technischen und strukturellen Daten sowie Business Case der Süwag Energie AG und die Präsentationen von KVK sowie Süwag Energie AG liegen den beteiligten Städten und Gemeinden vor und wurden an alle Parlamentarier weitergeleitet.

Zusätzlich zu den vorgenannten Arbeitsaufträgen hat die Arbeitsgruppe Finanzierungsmöglichkeiten durch heimische Kreditinstitute zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen geprüft sowie weitere Gespräche mit der Süwag Energie AG zu technischen Fragen der bestehenden Netze, wie beispielsweise Entflechtungsmöglichkeiten und mögliche künftige Formen der Zusammenarbeit, erörtert.

Darüber hinaus setzte man sich mit der Wirkungsweise von bereits bestehenden Stromnetzgesellschaften auseinander, um zu klären, ob sich die Theorie auch in die Praxis umsetzen lässt.

Als ein gelungenes Beispiel für die Übernahme des Stromnetzes kann auf die „Energierregion Taunus/Goldener Grund“ verwiesen werden, bei der die Gemeinde Weilrod seit einigen Jahren beteiligt ist und zu den Gründungsmitgliedern zählt. Alle von dort einholbaren Informationen bestätigen die Annahmen zur Wirtschaftlichkeit.

Sowohl bei der Informationsveranstaltung in Neu-Anspach als auch bei sich noch später ergebenden einzelnen Fragen aus den Städten und Gemeinden war erkennbar, dass nur Grävenwiesbach und Usingen willens sind eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft zu gründen. In der Folge sahen in 2019 die Parlamente in Neu-Anspach, Schmitten, Wehrheim und Glashütten keine Notwendigkeit der kommunalen Einflussnahme auf das Stromnetz oder befürchteten finanzielle Risiken.

Lediglich Grävenwiesbach und Usingen führten auf der Grundlage von Beschlüssen der Parlamente die Gespräche und Verhandlungen mit der SÜWAG fort und ließen vertragliche Regelungen erarbeiten und einen Business-Case erstellen, welche die Basis für alle weiteren Überlegungen waren und sind.

Bevor wir nachfolgend auf die Verträge und deren Bedeutung eingehen, werden kurz die

Beweggründe dargestellt, warum wir der Auffassung sind, dass eine eigene gemeinsame Stromnetzgesellschaft gegründet werden sollte.

Bis zum heutigen Tag haben alle Konzessionsverträge eine Laufzeit von 20 Jahren. Dies bedeutet für die Städte und Gemeinden, die im Jahr 2012 einen Vertrag abgeschlossen haben, eine Laufzeit bis zum Jahr 2032.

In den Verträgen sind keinerlei Bestimmungen und Regelungen enthalten, die den Städten und Gemeinden ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einräumen. Das Netz gehört zu 100 % der SÜWAG, einer Tochter der heutigen innogy. Diese trifft aus rein unternehmerischer Sicht alle Entscheidungen und strategischen Überlegungen hinsichtlich der Netze, deren Zustand und deren weiteren Entwicklung.

Neben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung gehört die gesicherte Stromversorgung unstreitig zu einer notwendigen Daseinsvorsorge. Aus heutiger Sicht würde man diese Aufzählung sicher auch noch um „Internetversorgung mit hoher Bandbreite“ ergänzen, ein weiterer Punkt, auf den wir als Kommune nur geringe Einwirkungsmöglichkeit hatten und haben.

Dies ist mit ein wesentlicher Grund, warum die Städte und Gemeinden sich künftig Einfluss auf die Stromnetzgestaltung sichern wollen. Wenn auch alle Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in die Stromnetze nach Angaben von Süwag zu gut 60 % auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, so bleibt doch ein erheblicher Rest, der disponibel ist und somit durchaus durch die Städte und Gemeinden beeinflusst werden kann und im Hinblick auf E-Mobilität etc. auch beeinflusst werden sollte.

Außerdem stellt auch nur eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft sicher, dass die Einnahmen aus dem Netzbetrieb „unserer Netze“ auch wieder in „unser“ Netz fließen.

Unter Kostenaspekten muss festgehalten werden, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit mindestens 51 % der Netze in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übergehen und damit eine nicht zu unterschätzende bilanzielle Position auf der Aktivseite sind.

Dabei können die Aufwendungen und die Kosten für den Erwerb des Stromnetzes bei der derzeitigen Zinssituation durch die Gesellschaft selbst erwirtschaftet und endfinanziert werden, es entsteht also nicht das Risiko eines höheren Zinssatzes bei einer Anschlussfinanzierung.

Es war und ist nicht beabsichtigt, durch die wirtschaftliche Betätigung innerhalb einer möglichen Netzgesellschaft bedeutende Gewinne zu erzielen. Vielmehr gilt als Leitlinie, die Finanzierung der Erwerbskosten sowie den laufenden Betrieb einschließlich aller möglichen Kostenaspekte durch den Netzbetrieb einzunehmen und eine Kostendeckung zu gewährleisten.

Die Städte und Gemeinden werden keinen Zuschuss zum Betrieb leisten. Sollte durch die wirtschaftliche Betätigung unter Abzug eventueller Steuern ein Überschuss verbleiben, so kann dieser durchaus den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Oberste Priorität hat dies jedoch nicht. Hauptaugenmerk liegt darauf, Einfluss auf die Netzentwicklung nehmen zu können und gleichzeitig kein Zuschussgeschäft zu generieren.

Vorteile einer Netzeigentums-gesellschaft (NEG)

- Die Konzessionsabgabe bleibt in voller Höhe erhalten.
- Einnahmen der NEG sind zusätzlich.
- Bei einer NEG übernimmt die Kommune das Stromnetz zusammen mit einem Partner. Der Vertrag wird für die Restdauer des laufenden Konzessionsvertrags geschlossen. Damit die Kommune den Einfluss in der NEG geltend machen kann, hält die kommunale Seite minde-

stens 51 % der Anteile und der Partner (Süwag Energie AG) maximal 49 %.

- Die NEG wiederum verpachtet das Stromnetz an einen Betreiber (an die Tochter der Süwag Energie AG, die Syna GmbH). Die NEG erhält hierfür eine Pacht. Die Pachtbestandteile sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt und damit planbar.*
- Die Kommune erhält weiterhin die Konzessionsabgabe und daneben eine Pachtzahlung, die fix eingeplant werden kann. Die Pacht ist durch die Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben.*
- Die Kommune hat über die NEG Einfluss auf Investitionen im regionalen Stromnetz. Dazu gehören zum Beispiel der Ausbau der Netzinfrastruktur, die Leerrohrverlegung für IuK-Technologie, die Netztechnik und der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.*
- Daneben erwirbt die Kommune Eigentum am Stromnetz. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet, weil sich die NEG über die Einnahmen aus der Pacht finanziert.*

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit haben die Kommunen das Stromnetz ohne eigene Ausgaben finanziert und damit einen Wertzuwachs erfahren, der im Verkaufsfall auch realisiert werden könnte. Die Kommune kann sich am Ende der Laufzeit auch für eine Weiterverpachtung des Stromnetzes entscheiden.

Wir sind der festen Überzeugung, dass man Einflussmöglichkeiten im Stromnetz haben muss, um bei technischen Weiterentwicklungen und Neuerungen von Beginn an mitentscheiden zu können. Börsennotierte Konzerne wie die Innogy (eine Tochter von EON) werden auch in Zukunft erst in die Fläche gehen, wenn sie die weitaus gewinnbringenderen Punkte abgedeckt haben. Das bringt schon alleine den Wettbewerb mit sich und ist auch bereits jetzt wieder bei dem Thema Elektromobilität deutlich erkennbar.

Wir sind auch der Überzeugung, dass die Netznutzungsentgelte so sein werden, dass damit Geld verdient wird. Sollte das nicht so sein, werden die Konzerne nicht mehr in die Netze investieren. Für die Energiewende werden aber Investitionen in das Netz benötigt.

Ausgehend von diesen Annahmen, wird sich der Erwerb des Netzes durch die Netznutzungsentgelte selbst finanzieren, es entsteht also kein finanzielles Risiko und gleichzeitig werden Einflussmöglichkeiten im Stromnetz geschaffen.

Von daher sind wir der Auffassung, dass wir nun den entscheidenden Schritt machen und die beigefügten Verträge abschließen sollten.

Die Gründung einer Gesellschaft ist grundsätzlich sehr komplex und rechtlich aufwändig. Es sind je nach Zielvorgabe mehrere Vertragswerke notwendig, die sich gegenseitig bedingen. Wegen des fehlenden Fachwissens in unseren Verwaltungen war eine unabhängige juristische wie auch kaufmännische Begleitung bei der Aufstellung und Abstimmung der für unseren Zweck notwendigen Verträge geboten, um die Ziele und Interessen der kommunalen Seite gebührend in die Vertragswerke aufnehmen zu können. Nach Angebotseinholung haben uns unterstützt und in unserem Namen verhandelt

Jung Rechtsanwälte, Frechen, für die rechtlichen Aspekte,
sowie das schon weiter vorstehend genannte Unternehmen
KVK, Köln, für die kaufmännische Sichtweise.

Die jeweiligen Verhandlungsergebnisse wurden wiederum mit dem kommunalen Verhandlungsführer, Herrn Bürgermeister Seel, und den verbliebenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe rückgekoppelt, bewertet, bei Bedarf angepasst und erneut mit der Süwag Energie GmbH erörtert.

Als Ergebnisse liegen Ihnen heute die beigefügten Verträge als Anlagen vor, die im Wesentlichen folgende Bedeutung haben:

1. **Konsortialvertrag**
*Dies ist das maßgebliche Vertragswerk. Es enthält die **Beschreibung** der Gesellschaftsgründung der Netzgesellschaft und regelt das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien. Geschlossen wird dieser Vertrag zwischen der Stadt Usingen, der Gemeinde Grävenwiesbach, der Syna GmbH (derzeitige Netzbetreiberin) und der Süwag Energie GmbH (derzeitige Konzessionsinhaberin). Insbesondere der Gründungsvorgang ist im Konsortialvertrag beschrieben.*
2. **Gesellschaftsvertrag Verwaltungsgesellschaft mbH**
*Grundsätzlich ist Ziel die Schaffung einer sog. „Einheits-GmbH & Co. KG“. Dies ist eine Kommanditgesellschaft, die selbst die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist.
In unserem Fall ist die Kommanditgesellschaft (KG) die Netzgesellschaft, deren Gründung unter der nachfolgenden Ziffer 3 erläutert ist. Zu deren Gründung braucht man den (oder die) Komplementär(e) und den (oder die) Kommanditisten. Damit eine GmbH die Komplementärin werden kann, muss diese im Zeitpunkt der Gründung der KG bereits bestehen und über eigene Organe verfügen. Da unsere KG jedoch noch nicht existiert, kann sie auch nicht Gesellschafterin der Komplementärin sein. Deshalb gründet in unserem Fall als Dritter die Syna GmbH die Verwaltungsgesellschaft als Komplementärin, damit diese nachfolgend bei der Gründung der KG mitwirken kann.*
3. **Gesellschaftsvertrag Kommanditgesellschaft**
Nach der Gründung der vorgenannten Verwaltungsgesellschaft unter Ziff. 2 gründen die Stadt Usingen, die Gemeinde Grävenwiesbach, die Syna GmbH und die Verwaltungsgesellschaft mbH nunmehr die Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG. Diesem Zweck dient der hier unter Ziff. 3 genannte Gesellschaftsvertrag. In diesem werden die Kommanditisten genannt, deren Einlage sowie die Gremien dieser Gesellschaft. Insbesondere werden hier in § 2 der Zweck der Gesellschaft, die Versorgung mit Energie und die möglichen Tätigkeiten dazu, festgelegt wie auch die Gesellschaftsanteile von 51 % auf der Seite der beiden Kommunen und 49 % auf Seiten der Syna GmbH.
4. *Um nun die gewollte Einheits-GmbH & Co. KG zu erhalten, tritt in einem nächsten Schritt die Syna GmbH ihre Anteile an der Komplementärgesellschaft (der unter Ziff. 2 genannten Verwaltungsgesellschaft) an die unter Ziff. 3 genannte und gegründete Netzgesellschaft ab. Damit ist die Netzgesellschaft auch gleichzeitig die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin.*
5. **Netzkaufvertrag**
Mit diesem Vertrag wird der Verkauf des Netzes im Konzessionsgebiet von der bisherigen Eigentümerin Syna GmbH an die Netzgesellschaft geregelt und damit gegen Zahlung des in § 2 des Netzkaufvertrages festgelegten Kaufpreises das Eigentum am Netz an die Netzgesellschaft übertragen.
6. **Pachtvertrag**
Da die Netzgesellschaft das Stromnetz nicht selbst bewirtschaften kann und soll, wird mit dem Pachtvertrag das Netz zurück an die Syna GmbH verpachtet. Zwar ist nunmehr die Netzgesellschaft Eigentümerin des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das örtliche Stromnetz von Usingen und Grävenwiesbach, die Syna GmbH bleibt dafür Netzbetreiberin im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), denn durch den Pachtvertrag wird ihr das Netz überlassen. Die Syna GmbH ist zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verpflichtet, also zu einem ordnungsgemäßen Netzbetrieb, und zieht dafür den Ertrag aus dem Netz (die sog. Netzentgelte). Im Gegenzug zahlt sie der Netzgesellschaft einen Pachtzins, der nach einer vereinbarten Pachtentgeltformel ermittelt wird.

7. Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag

Da die kaufmännische Betriebsführung der Komplementärin durch die Süwag Energie GmbH erfolgen soll, schließt schlussendlich die Netzgesellschaft einen kaufmännischen Betriebsführungsvertrag mit eben der Süwag Energie GmbH gegen Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vergütung

Zur Verdeutlichung aller vorgenannten Aspekte ist der Vorlage eine Präsentation über die einzelnen Schritte und die sich daraus ergebenden Verbindungen beigelegt.

Zusätzlich werden wir aufgrund der Komplexität des Themas die vom Magistrat beschlossenen Unterlagen allen Fraktionen vor den weiteren Beratungen in den Ausschüssen zur Verfügung stellen, damit man sich dort bereits intensiv mit dem Thema auseinandersetzen kann um dann eventuell aufgetretene Fragen in einer geplanten gemeinsamen Veranstaltung (wahrscheinlich online) vor den Sommerferien stellen zu können. Als Termin ist derzeit der 14. Juli 2021 vorgesehen.

In dieser Veranstaltung stehen dann neben den Verhandlungsführern auch *Jung Rechtsanwälte, Frechen, für die rechtlichen Aspekte sowie KVK, Köln, für die kaufmännische Sichtweise* für Fragen zur Verfügung.

Unmittelbar nach den Sommerferien soll dann die finale Beschlussfassung erfolgen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Kauf des Stromnetzes wird über einen Kredit finanziert. Die Zinsen und die Tilgung des Kredites werden in vollem Umfang über die Einnahmen der Netznutzungsgesellschaft finanziert.

Bei einer positiven Beschlussfassung werden die weiteren Details auch hinsichtlich der finanziellen Abwicklung mit der Kommunalaufsicht geklärt, wobei es hierzu mit Weilrod bereits ein „Muster“ gibt.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Anlage(n):

- (1) Konsortialvertrag
- (2) Gesellschaftsvertrag der Verwaltungsgesellschaft
- (3) Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft
- (4) Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag_12.02.2021_JungRAE + KVK+ SvW
- (5) Netzkaufvertrag_12.02.2021
- (6) Pachtvertrag_Stand_12.02.2021
- (7) Business Case NG Usingen-Grävenwiesbach
- (8) Übersicht Gründung Netzgesellschaft

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. der **Stadt Usingen**, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und ersten Stadtrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen,
2. Der **Gemeinde Grävenwiesbach**, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und ersten Beigeordneten, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach,

- nachfolgend „**Kommunen**“ genannt -

und

3. **Syna GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt am Main,

- nachfolgend „**Syna**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

und

4. **Süwag Energie AG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main,

- nachfolgend „**Süwag**“ genannt -

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, bei der Versorgung der Bürger mit Energie in den Kommunen Usingen und Grävenwiesbach zusammenzuarbeiten. Die Kommunen haben die Konzession zum Betrieb von Stromverteilnetzen der allgemeinen Versorgung (nachfolgend „Stromversorgungsnetz“ genannt) in ihrem Gebiet an die Süwag vergeben. Die Syna stellt als Eigentümerin und derzeitige Netzbetreiberin i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG den Betrieb des Stromversorgungsnetzes im Gebiet der Kommunen sicher.

Zur Umsetzung der Kooperation wollen die Vertragspartner das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Kommunen im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft halten und über diese Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Hierzu werden die Vertragspartner gemeinsam die Gesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG (nachfolgend „Netzgesellschaft“ genannt) gründen.

Die Hochtaunuskreis - Usinger Land - GmbH & Co. KG soll sodann das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Kommunen von dem bisherigen Netzeigentümer, der Syna, erwerben und anschließend einen Pachtvertrag über das Stromversorgungsnetz abschließen. Das beschriebene Vorhaben wird künftig auch als „Kooperation“ bezeichnet.

Die Netzgesellschaft als kommunales und regionales Unternehmen wird für die Erhaltung und den Betrieb einer sicheren, preisgünstigen, leistungsfähigen, umweltverträglichen und effizienten Netzinfrastruktur durch die im Zusammenhang mit der Kooperation abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge Sorge tragen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner sowie die Süwag für ihre weitere Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel und Zweck dieses Vertrages ist es, das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern zu bestimmen, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Netzgesellschaft festzuhalten sowie die Grundsätze der Beteiligung an der Netzgesellschaft zu präzisieren und für alle Seiten verbindlich und einvernehmlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist wesentliche Gesellschaftsgrundlage für die zukünftige Zusammenarbeit der Vertragspartner.
- (2) Die Bestimmungen dieses Konsortialvertrags haben Vorrang vor den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin (nachfolgend „Komplementär-GmbH“ genannt) (gem. **Anlage 1**), des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft (gem. **Anlage 2**), und des nach § 7 Abs. 3 abzuschließenden Pachtvertrages (gem. **Anlage 3**). Für den Fall, dass die Verträge einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft, den Gesellschaftsvertrag der Komplementärin sowie den Pachtvertrag an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen.

- (3) Die Vertragspartner werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Umsetzung der in diesem Konsortialvertrag beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen auf der Grundlage gegenseitiger Loyalität zu erfolgen hat.

§ 2

Gründungsvorgang der Netzgesellschaft und Beteiligung der Kommunen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die angestrebte Kooperation zum 01.01.2022 umgesetzt werden soll.
- (2) Zunächst gründet die Syna die Netzgesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land - Verwaltungsgesellschaft mbH. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH entspricht der beigefügten **Anlage 1**.
- (3) Die Komplementär-GmbH, die Kommunen und die Syna gründen anschließend gemeinsam die Netzgesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG (nachfolgend „Netzgesellschaft“, zusammen mit der Komplementär-GmbH „Gesellschaften“ genannt). An dieser Netzgesellschaft beteiligen sich die Kommunen als Kommanditisten und erhalten gemeinsam 51 % der Gesellschaftsanteile. Die Syna wird ebenfalls Kommanditistin und erhält 49 % der Gesellschaftsanteile. Der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft entspricht der beigefügten **Anlage 2**.
- (4) Anschließend wird die Syna sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH an die Netzgesellschaft abtreten. Alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH wird folglich die Netzgesellschaft. Die Netzgesellschaft wird damit als Kommanditgesellschaft in der speziellen Form der sogenannten „Einheits-GmbH & Co. KG“ organisiert.
- (5) Die Syna verkauft sodann - im Rahmen der nachfolgenden Regelungen - das Stromversorgungsnetz auf dem Gebiet der Kommunen an die Netzgesellschaft.
- (6) Die Eigentumsverschaffung an dem Stromversorgungsnetz erfolgt auf der Grundlage des als **Anlage 4** beigefügten Kaufvertrages zwischen der Netzgesellschaft und der Syna.
- (7) Den Kaufpreis für das Anlagevermögen des Stromversorgungsnetzes bildet der kalkulatorische Restwert der Anlagen und Einrichtungen des Stromversorgungsnetzes gemäß § 6 StromNEV zum Übergabezeitpunkt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, abzüglich des Bestandes der zum Übergabezeitpunkt vorhandenen, nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse (Kostenerstattungen für Netzanschlüsse gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV).

§ 3

Beiträge der Gesellschafter zur Finanzausstattung der Netzgesellschaft

- (1) Die Eigenkapitalausstattung der Netzgesellschaft wird im Hinblick auf die jeweiligen regulatorischen Vorgaben optimiert. Bevor die Netzgesellschaft das Netz erwirbt, führen die Vertragspartner der Netzgesellschaft das notwendige Eigenkapital im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die Eigenkapitalausstattung ist an geänderte regulatorische Vorgaben anzupassen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Stromversorgungsnetzes soll die Netzgesellschaft über kalkulatorisches Eigenkapital nach den Regelungen zur Kalkulation der Netznutzungsentgelte (ca. 40 % der Passiva) verfügen; zu berücksichtigende Baukostenzuschüsse gelten dabei als Fremdkapital.
- (3) Die Kommunen verpflichten sich, binnen drei Monaten nach Inbesitznahme des Stromversorgungsnetzes, spätestens aber zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung für das Stromversorgungsnetz nach § 2 Abs. 5 eine Zahlung an die Netzgesellschaft zu leisten, die bezogen auf ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft 40 % des nach § 2 Abs. 7 ansetzbaren Restwertes entspricht.
- (4) Die Syna verpflichtet sich, spätestens zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung für den Erwerb des Stromversorgungsnetzes nach § 2 Abs. 2 eine Zahlung an die Netzgesellschaft zu leisten, die bezogen auf ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft 40 % des nach § 2 Abs. 7 ansetzbaren Restwertes entspricht.
- (5) Die Vertragsparteien beabsichtigen, den Kaufpreis für den Erwerb des Stromversorgungsnetzes in Höhe von ca. 60 % durch von der Netzgesellschaft aufzunehmendes Fremdkapital oder anteilige Gewährung von Gesellschafterdarlehen zu finanzieren.
- (6) Die Vertragsparteien werden zur gleichzeitigen Umsetzung der in Abs. (1) bis (5) beschriebenen Maßnahmen in einer Gesellschafterversammlung die erforderlichen Beschlüsse fassen.

§ 4

Organisatorische Ausgestaltung der Netzgesellschaft

- (1) Die Netzgesellschaft verfügt über drei Organe. Diese Organe sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Netzgesellschaft entscheiden, soweit dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Einzelheiten hierzu regelt der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft gem. **Anlage 2**.

- (3) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens **XX** Mitgliedern. Die Kommunen und die Syna stellen je die Hälfte der Mitglieder. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von der Kommune entsandtes Aufsichtsratsmitglied. Weitere Einzelheiten hierzu regelt der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft gem. **Anlage 2**.
- (4) Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin als persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafter haben jeweils das Recht, einen Geschäftsführer eigenständig zu bestellen. Die Bestellung kann von dem jeweils anderen Gesellschafter nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 38 Abs. 2 GmbHG abgelehnt werden. Der jeweilige Gesellschafter entscheidet eigenständig über die Abberufung des von ihm bestellten Geschäftsführers.
- (5) Die Gesellschafterrechte an der Komplementärin werden durch die Kommanditisten wahrgenommen.

§ 5

Wirtschaftsplan, Investitionen

- (1) Die Syna wird der Geschäftsführung der Netzgesellschaft auf der Grundlage des Pachtvertrags alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in der Lage ist, einen Investitionsplan aufzustellen. Dies beinhaltet insbesondere Informationen betreffend die Investitionen, die es dem Pächter ermöglichen einen ordnungsgemäßen Betrieb des Stromversorgungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sicherzustellen.
- (2) Die Kommunen können der Netzgesellschaft mitteilen, welche zusätzlichen weiteren Maßnahmen die Gesellschaft im Rahmen des Investitionsplans zu berücksichtigen hat. Die Syna setzt diese Maßnahmen um, wenn sie aus netzentgeltkalkulatorischer, wirtschaftlicher oder technischer Sicht nicht nachteilig sind. Die Kommunen können die Umsetzung der Maßnahmen dennoch verlangen, soweit sie sich verpflichten, der Syna die heraus entstehenden Nachteile auszugleichen. Die Syna hat die hieraus entstehenden Nachteile in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Netzgesellschaft stellt unter Berücksichtigung der Informationen gem. Abs. (1) und Abs. (2) einen Investitionsplan auf. In dem Investitionsplan sind die jeweiligen Maßnahmen die auf der Grundlage von Abs. (2) Eingang in den Investitionsplan gefunden haben, separat darzustellen. Die Netzgesellschaft leitet diesen Investitionsplan an die Syna zur Prüfung weiter.

Danach stellt die Netzgesellschaft den Wirtschaftsplan, insbesondere unter Berücksichtigung des Investitionsplans und dem unter § 3 vereinbarten Finanzierungskonzept, auf.

§ 6 Konzessionsverträge

- (1) Die Süwag wird die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Konzessionsverträgen mit den Kommunen auf die Netzgesellschaft übertragen. Die Netzgesellschaft nimmt die Übertragung an.
- (2) Mit Abschluss des Konsortialvertrags verzichten die Kommunen auf das durch die Konzessionsverträge eingeräumte Sonderkündigungsrecht nach Ablauf des zehnten Jahres seit Vertragsbeginn.

§ 7 Bewirtschaftung des Stromversorgungsnetzes

- (1) Die Vertragspartner haben ein gemeinsames Interesse an der nachhaltigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Dies bezieht sich auf einen sicheren Betrieb des Stromversorgungsnetzes. Hierzu wird vereinbart, dass der Netzbetrieb nach den jeweils geltenden einschlägigen Verordnungen und Normen geführt wird.
- (2) Im gemeinsamen Verständnis die Werthaltigkeit des Stromversorgungsnetzes zu gewährleisten, ist es das Bestreben, unter Berücksichtigung der regulatorischen Erfordernisse, Netzinvestitionen und Netzinstandhaltungen sachgerecht durchzuführen.
- (3) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Netzgesellschaft als Verpächterin und Syna als Pächterin einen Pachtvertrag über das Stromversorgungsnetz gem. **Anlage 3** im Gebiet der Kommunen abschließen.
- (4) Außerdem beabsichtigt die Syna der Netzgesellschaft die notwendigen Grundstücke zum Zweck des Betriebes der auf den Grundstücken befindlichen Anlagen des Stromversorgungsnetzes und deren Nebenanlagen zum aktuellen Bodenrichtwert zu veräußern. Eine Rechtspflicht zur Veräußerung oder zum Erwerb von Grundstücken wird durch diesen Vertrag jedoch nicht begründet.
- (5) Die Netzgesellschaft wird darüber hinaus mit der Süwag den als **Anlage 5** beigelegten Vertrag über die kaufmännischen Betriebsführungsleistungen abschließen.
- (6) Die Kommunen haben jederzeit das Recht, von der Süwag unter Wahrung angemessener Fristen Auskünfte und Unterlagen über sämtliche Angelegenheiten der Betriebsführung zu verlangen.

§ 8 Dienstleistungen

Nach Übernahme des Stromversorgungsnetzes sind die Kommunen berechtigt, für die Netzgesellschaft oder die Pächterin im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, Dienstleistungen (bspw. Abrechnungs- und Ablesedienstleistungen, Ausführung von Tiefbaumaßnahmen sowie Errichtung von Hausanschlüssen) in Bezug auf den Netzbetrieb, soweit diese möglich und rechtlich zulässig sind, zu erbringen.

Dienstleistungen, die für die Netzgesellschaft erbracht werden, werden auf Basis der marktüblichen Sätze vergütet.

§ 9 Dauer, Kündigung und Beitritt

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft Vertragspartei dieses Konsortialvertrages zu bleiben. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Vertragspartner aus der Netzgesellschaft ausscheidet (gleich ob durch Kündigung, Austritt, Ausschluss, Abtretung seines Anteils oder anderweitig), scheidet er auch aus diesem Vertrag aus. Wenn für den ausscheidenden Vertragspartner ein Rechtsnachfolger in die Netzgesellschaft eintritt, so tritt dieser auch in diesen Konsortialvertrag ein. Im Falle des Ausscheidens der Syna (außer bei einer Abtretung des Gesellschaftsanteils an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG) aus der Netzgesellschaft sind die Kommunen berechtigt, sämtliche mit der Syna und Süwag geschlossenen Verträge im Namen und im Auftrag der Netzgesellschaft außerordentlich zu kündigen; dies betrifft insbesondere den Pachtvertrag (**Anlage 3**) und den kaufmännischen Betriebsführungsvertrag (**Anlage 5**).
- (4) Für den Fall der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft auf einen Dritten ist sicherzustellen, dass der Dritte in diesen Konsortialvertrag eintritt.

§ 10 Fortsetzung der strategischen Kooperation

- (1) Die Vertragspartner verstehen die Netzgesellschaft als kommunales und regionales Unternehmen, das sich dem Wohl der Einwohner und Unternehmen im Gebiet der Kommune verpflichtet fühlt und sehen die Erhaltung und den Betrieb einer sicheren, preisgünstigen, leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, umweltverträglichen und effizienten Infrastruktur als zentrales Ziel der gemeinsamen Netzgesellschaft an.

Die Vertragspartner beabsichtigten deshalb, die in diesem Vertrag angelegte Kooperation auch über die Laufzeit der bestehenden Konzessionsverträge mit der Stadt Usingen vom 02.07.2012 und der Gemeinde Grävenwiesbach vom 14.06.2013 fortzusetzen. Die Vertragspartner werden sich deshalb ein Jahr vor der Bekanntmachungsfrist nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG, verbindlich über die Teilnahme der Netzgesellschaft an dem neu durchzuführenden Konzessionsvergabeverfahren der Stadt Usingen und/oder der Gemeinde Grävenwiesbach für die Stromkonzessionen im Gebiet der Kommunen verständigen.

- (2) Entscheiden sich die Vertragspartner für die Teilnahme der Netzgesellschaft an dem neu durchzuführenden Konzessionsvergabeverfahren der Stadt Usingen und/oder der Gemeinde Grävenwiesbach für die Stromkonzession im Gebiet der

Kommune und erhält die Netzgesellschaft den Zuschlag für die Stromkonzessionen, verpflichten sich die Vertragspartner, den Pachtvertrag gem. **Anlage 3** für die Dauer der neu abzuschließenden Konzessionsverträge zwischen der Netzgesellschaft und der Stadt Usingen und/oder der Gemeinde Grävenwiesbach zu verlängern.

- (3) Sollte die Verlängerung des Pachtvertrages aus rechtlichen Gründen nicht möglich oder zulässig sein, verpflichtet sich die Syna, der Netzgesellschaft den Abschluss eines neuen Pachtvertrages, der dem Pachtvertrag gem. **Anlage 3** unter Beachtung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen inhaltlich entspricht, anzubieten.

§ 11

Nicht erfolgreiche Bewerbung

- (1) Sollte die Netzgesellschaft den Zuschlag für die Stromkonzession in dem neu durchzuführenden Konzessionsvergabeverfahren der Stadt Usingen und/oder der Gemeinde Grävenwiesbach nicht erhalten und die Konzession an einen Dritten rechtswirksam vergeben werden, sind sich die Vertragspartner einig, dass die Syna die Netzabgabeverhandlungen mit dem neuen Konzessionär im Namen der Netzgesellschaft verantwortlich führt. Unabhängig davon ist die Syna verpflichtet, die Kommunen in die Netzabgabeverhandlungen einzubinden und ihnen sämtliche, diesbezüglichen Informationen, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Darüber hinaus sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der erzielte Veräußerungserlös zwischen der Kommune, deren Netz an einen Dritten veräußert wurde, und der Syna wie folgt aufgeteilt wird:
- a. die Kommune erhält von dem erzielten Veräußerungserlös einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:
- $$\text{Anteil Kommune} = (\text{RAB}_{\text{Ende}} + (\text{BVE} - \text{RAB}_{\text{Ende}}) \times (\text{RAB}_{\text{neu}} / \text{RAB}_{\text{Ende}}) - \text{BKZ} - \text{FK}) \times X\%$$
- BVE = Bruttoverkaufserlös
RAB_{Ende} = kalkulatorische Restwerte zum Verkaufszeitpunkt
RAB_{neu} = kalkulatorische Restwerte der Investitionen ab operativem Start
BKZ = Baukostenzuschüsse
FK = Fremdkapital
X= Geschäftsanteil in %
- b. die Syna erhält den restlichen Betrag von dem Veräußerungserlös.
- (3) Ein kommunaler Gesellschafter scheidet automatisch aus der Gesellschaft aus, wenn das in der Kommune dieses kommunalen Gesellschafters gelegene Stromversorgungsnetz nicht mehr Bestandteil des Sachanlagevermögens der Netzgesellschaft ist.

§ 12

Keine gemeinsame Bewerbung / Ausscheiden vor dem Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

- (1) Für den Fall, dass sich die Stadt Usingen und/oder die Gemeinde Grävenwiesbach als Gesellschafter der Netzgesellschaft gegen die Abgabe einer Interessensbekundung gem. § 9 Abs. S. 3 durch die Netzgesellschaft für das neu durchzuführende Konzessionsvergabeverfahren für die Stromkonzession in ihrem Gebiet ausspricht, scheidet sie mit der Abgabe dieser Erklärung automatisch aus der Netzgesellschaft als Gesellschafter und als Partei dieses Konsortialvertrags aus. Die entsprechende Mitteilung hat gegenüber der Syna zu erfolgen und bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Sofern die Stadt Usingen bis zum Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages vom 02.07.2012 oder die Gemeinde Grävenwiesbach bis zum Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages vom 14.06.2013 aus der Netzgesellschaft (gleich, ob durch Kündigung, Austritt, Ausschluss, Abtretung ihres Anteils oder anderweitig) ausscheidet, erhält die Kommune eine Abfindung in Höhe ihres in die Netzgesellschaft eingebrachten Eigenkapitals.

§ 13

Change of Control-Klausel

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen, langfristig zusammenzuarbeiten. Daher ist es für die Kommune von großer Bedeutung, dass die Syna als zuverlässiger Partner wie in der Vergangenheit fortbesteht. Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen nach Unterzeichnung dieses Vertrages erstmalig einen unmittelbar beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG auf die Syna ausüben kann (Kontrollwechsel), steht den Kommunen das Recht zu,
 - a) von der Syna den Erwerb ihrer Gesellschaftsanteile zu einem Kaufpreis gem. § 25 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Netzgesellschaft gem. **Anlage 2** zu erwerben sowie
 - b) sämtliche mit der Syna und Süwag geschlossenen Verträge im Namen und im Auftrag der Netzgesellschaft außerordentlich zu kündigen; dies betrifft insbesondere diesen Vertrag, den Pachtvertrag (**Anlage 3**) und den kaufmännischen Betriebsführungsvertrag (**Anlage 5**).
- (2) Abs. (1) kommt nur dann zur Anwendung, wenn das andere Unternehmen kein verbundenes Unternehmen der Syna nach § 15 AktG ist.
- (3) Syna wird die Kommunen bei Kenntniserlangung über den Kontrollwechsel unverzüglich schriftlich informieren. Die Kommune kann innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Information über den Kontrollwechsel den Erwerb von Gesellschaftsanteilen gem. Abs. (1) schriftlich verlangen bzw. die Verträge mit der Syna/Süwag außerordentlich kündigen.
- (4) Eine unmittelbare oder mittelbare Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Süwag begründet keinen Kontrollwechsel im Sinne von Abs. (1) dieses Vertrages.

§ 14 Bedingungen

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

- a) sofern erforderlich, das Bundeskartellamt den geplanten Zusammenschluss freigegeben hat,
- b) die erforderlichen Gremienzustimmungen der Syna und der Kommunen erteilt worden sind und
- c) die kommunalen Rechtsaufsichtsbehörden den Abschluss dieses Vertrages samt Anlagen genehmigt.

§ 15 Kosten

- (1) Jede der Vertragsparteien trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- (2) Die Kosten der Beurkundung werden die Vertragsparteien zu gleichen Teilen tragen.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, den Inhalt dieses Vertrags und seiner Anlagen sowie alle vertraulichen Angelegenheiten der gemeinsamen Netzgesellschaft vertraulich zu behandeln (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt). Mit den Vertragspartnern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieses § 12. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht nach Satz 1 auch denjenigen Organmitgliedern, Mitarbeitern oder Beratern aufzuerlegen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht ist nicht verletzt, wenn einer der Vertragspartner über das bloße Bestehen dieses Vertrags und die Personen der weiteren Vertragspartner informiert.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht oder endet, sofern und sobald
 - a) die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Preisgabe allgemein bekannt sind; als allgemein bekannt gelten auch Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind,
 - b) die vertraulichen Informationen nach ihrer Preisgabe allgemein bekannt werden, sofern dies nicht aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartei geschieht, die sich auf diese Ausnahme beruft,
 - c) die andere Vertragspartei der Preisgabe der vertraulichen Information zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die Preisgabe keine schützenswerten Interessen verletzt,

- d) die Offenlegung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich oder erlaubt ist; dies gilt auch im Falle des § 394 AktG,
- e) die Offenlegung zur Geltendmachung von Rechten einer Vertragspartei aus diesem Vertrag oder einem damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnis vor Gerichten oder Behörden erforderlich ist.

(4) Die Vertragspartner werden Veröffentlichungen gegenüber Medien, Mitarbeitern usw., die den Abschluss dieses Vertrags betreffen, vorher abstimmen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag samt Anlagen enthält alle zwischen den Vertragspartnern zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Regelungen in diesem Vertrag geben insbesondere den wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner unter der geltenden Rechtsordnung wieder. Sollten sich rechtliche Rahmenbedingungen verändern und infolge dessen mit den vorgenannten speziellen Regelungen der wirtschaftliche Erfolg des Gewollten nicht erreicht werden bzw. erreichbar sein, so werden die Vertragspartner unverzüglich die notwendigen Vereinbarungen treffen, einschließlich einer ggf. erforderlichen Anpassung des Gesellschaftsvertrages, um dem wirtschaftlich Gewollten Geltung zu verschaffen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(5) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

12.02.2021

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis -Usinger
Land-Verwaltungsgesellschaft mbH

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis -Usinger
Land- GmbH & Co. KG

Anlage 3: Pachtvertrag

Anlage 4: Netzkaufvertrag

Anlage 5: Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag

Frankfurt, den

Syna GmbH

Süwag Energie AG

Usingen, den

Grävenwiesbach, den

Stadt Usingen

Gemeinde Grävenwiesbach

12.02.2021

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HOCHTAUNUSKREIS – USINGER LAND –

Verwaltungsgesellschaft mbH

§ 1 Firma/Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hochtaunuskreis – Usinger Land - Verwaltungsgesellschaft mbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Usingen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG. („KG“) sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital/-Einlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

(2) Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt am Main, einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 25.000,00 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

(3) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Geschäftsführung/Vertretung

12.02.2021

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafter haben jeweils das Recht, einen Geschäftsführer eigenständig zu bestellen. Die Bestellung kann von dem jeweils anderen Gesellschafter nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 38 Abs. 2 GmbHG abgelehnt werden. Der jeweilige Gesellschafter entscheidet eigenständig über die Abberufung des von ihm bestellten Geschäftsführers.
- (2) Soweit die Geschäftsführung für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, hat sie den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Für die Geschäftsführung bei der KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KG maßgebend.
- (4) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Alle oder einzelne Geschäftsführer oder Prokuristen können durch die Gesellschafter zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass ein Geschäftsführer nur zusammen mit einem von dem anderen Gesellschafter benannten Prokuristen die Gesellschaft vertreten darf.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro gewährt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

12.02.2021

- b) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu erachtende Rechtsgeschäfte;
 - d) Kreditaufnahme und -gewährung von mehr als T€ 50 (in Worten: Euro fünfzigtausend) im Einzelfall;
 - e) Stundung und Erlass von Forderungen sowie unentgeltliche Verfügungen;
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - g) Wahl des Abschlussprüfers;
 - h) Entlastung der Geschäftsführung;
 - i) Vereinbarung von typisch und atypisch stillen Beteiligungen;
 - j) Gründung bzw. Errichtung sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Komplementärin oder wesentlicher Teile davon;
 - k) Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (5) Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

§ 6

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschafter dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind in Textform zu versenden.

- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Absenden der Einladung gem. Abs. 2.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
- (3) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (4) Der Kommunen und der Rechnungsprüfungsbehörde werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die in den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Berichterstattung über die wirtschaftlichen bedeutsamen Sachverhalte eingeräumt.
- (5) Der Rechnungsprüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 132 HGO eingeräumt.

§ 8 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter können eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
- (2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 9 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Dies gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG; in diesen Fällen genügt eine Anzeige, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) wenn seine Geschäftsanteile gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund liegt.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende zur Übernahme bereite Person übertragen wird oder werden.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 11 Entgelt

- (1) In den Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 10 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner des Entgelts ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber der Geschäftsanteile.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach dem Wert der Geschäftsanteile, der sich zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden des Gesellschafters vorangeht, aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert).

§ 12 Geschäftsjahr/Bekanntmachung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

12.02.2021

§ 13
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründer bei der rechtlichen Gründung entstehenden Gründungsaufwand (insbesondere Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

**Gesellschaftsvertrag
der Kommanditgesellschaft
unter der Firma**

**HOCHTAUNUSKREIS – USINGER LAND –
GmbH & Co. KG**

**§ 1
Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG

im Folgenden „Gesellschaft“ genannt.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Usingen.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bürger in der Region mit Energie, insbesondere durch Erwerb, Instandhaltung, Ausbau und Betrieb von Stromversorgungsnetzen sowie durch die Verpachtung von Stromversorgungsnetzen einschließlich zugehöriger Anlagen, Betriebsmittel und Grundstücke an Netzbetreiber.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Gesellschafter**

(1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Hochtaunuskreis – Usinger Land - Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Usingen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

b) als Kommanditisten:

1. die Gemeinde Grävenwiesbach mit einer Kommanditeinlage von **XX €**
die Stadt Usingen mit einer Kommanditeinlage von **XX €**

(dies entspricht **51 %** der Anteile)
„kommunale Gesellschafter“ genannt,

2. Syna GmbH, mit Sitz in Frankfurt, mit einer Kommanditeinlage von **XX €**

(dies entspricht **49 %** der Anteile)
„Syna“ genannt

Die Einlagen werden mittels Bareinlage erbracht.

- (3) Die Festkapitalanteile (Kommanditanteile) der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten wird auf die Hafteinlage angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten gesondert geführt:

- a) ein Kapitalkonto I pro Gesellschafter
- b) ein Kapitalverlustkonto pro Gesellschafter
- c) ein Kapitalkonto II pro Gesellschafter
- d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter
- e) ein gesamthänderisch gebundenes gemeinsames Rücklagenkonto

- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.

- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto I – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf dem Kapitalkonto II werden Zuzahlungen der Gesellschafter gebucht, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitalkontos I nach Abs. 1a) führen. Das Kapitalkonto II hat keine Auswirkungen auf die Stimmrechte in der Gesellschaft. Auf diesem Konto werden die sonstigen Eigenkapitalanteile der Gesellschafter sowie die Gewinnanteile und die Entnahmen gebucht.
- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden. Die Kommanditisten können einstimmig beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage umgebucht werden.
- (6) Auf dem gesamthänderisch gebuchten Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weist keine Forderungen der Gesellschaft aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto sowie Entnahmen von diesem Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschaftsbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. Dieses Konto wird nicht verzinst.
- (7) Über etwaige Verzinsung von Gesellschafterkonten kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen.

§ 6 Entnahmen

Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo ergibt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu allen Maßnahmen und Geschäften die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.
- (3) Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen sind insbesondere die in § 19 Abs. 3 und 4 genannten.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft, soweit diese zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind, befreit. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

§ 9 Vergütung für die Geschäftsführung

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschafter erforderlich sind. Ziel beider Gesellschafter ist es hierbei alle Verwaltungskosten der Gesellschaft transparent und kostenoptimal zu gestalten.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter – soweit erforderlich – Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.

Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nicht zwingend anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort statt. Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigten oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.
- (2) Je ein Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln folgende Beschlüsse:
- a) Aufnahme neuer und Ausschluss vorhandener Gesellschafter,
 - b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - f) Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - g) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
 - h) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Formwechsel);
 - i) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
 - j) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen. Ausgenommen sind der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von 25.000 € je Einzelfall;
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - m) Feststellung des Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan);
 - n) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
 - o) Abschluss und Änderung von Pachtverträgen über Stromversorgungsnetze im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
 - p) Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für Konzessionen Strom;

- q) Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Netzabgabeverfahren.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen, sofern diese nicht in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von mehr als EUR 0,3 Mio.;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von mehr als EUR 0,3 Mio. überschritten ist;
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 0,3 Mio. überschritten ist.
- (4) Die Rechte der Komplementärin als Gesellschafterin dieser Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung werden durch die Kommanditisten wahrgenommen.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind in Textform zu versenden.
- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Absenden der Einladung gem. Abs. 2

§ 12

Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 11 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Versammlungsleiter

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.

- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform (§126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.
- (7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

§ 16

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist nur insoweit zulässig, als dass der Vertreter bevollmächtigt wird, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
- (2) Statthaft ist weiterhin eine Stimmenbotschaft, d. h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Fall bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmbotschaft. Unzulässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der schriftlichen Stimmabgabe muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

§ 17

Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen

- (1) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Aufsichtsrat, nicht teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss die Teilnahme in der Regel zulassen, sofern

- a) der betreffende Gesellschafter bei der Geschäftsführung die Teilnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Einladung bzw. der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung beantragt hat und
 - b) der Gesellschafter Namen und Anschrift der teilnehmenden Person schriftlich der Geschäftsführung mitgeteilt hat und
 - c) der betreffende Gesellschafter die Gründe für die Teilnahme der Geschäftsführung mitgeteilt hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Mitteilung nach Abs. 2 den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg mitzuteilen, damit diese unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entscheiden können, ob sie ihrerseits Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen möchten.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus **X Mitgliedern**. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter und die Syna stellen je die Hälfte der Mitglieder. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Sind mehr als **X** Kommunen der Gesellschaft beigetreten, so soll nach Ablauf der 4-jährigen Amtszeit ein Wechsel der Aufsichtsratsmandate auf kommunaler Seite zwischen den Kommunen erfolgen. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die Entsendungsberechtigten können Mitglieder jederzeit abberufen und andere Mitglieder entsenden.
- (4) Die Amtszeit von kommunal entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn das kommunal entsandte Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Rates einer der Kommunen ist und vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dauert längstens bis zum Ende der Wahlperiode. Beim Wechsel der Wahlperiode führt der bestehende Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffende Fragen zu beraten.
- (6) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Jahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.
- (7) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere - sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind - über
 - a) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit ein Geschäftswert von EUR 0,1 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 0,3 Mio. nicht überschritten ist;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 0,1 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 0,3 Mio. nicht überschritten ist;
- (4) Abweichend von Absatz 3 entscheidet der Aufsichtsrat mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 - a) Erteilung von Prokuren
 - b) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 0,1 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 0,3 Mio. nicht überschritten wird;
 - c) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Angelegenheiten von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden dem Aufsichtsrat vorab zur Information vorgelegt.

§ 20

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Unabhängig hiervon werden die dem persönlichen haftenden Gesellschafter zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Gesellschaftskonten anfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand gebucht.
- (3) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (4) Der Kommunen und der Rechnungsprüfungsbehörde werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die in den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Berichterstattung über die wirtschaftlichen bedeutsamen Sachverhalte eingeräumt.
- (5) Der Rechnungsprüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 132 HGO eingeräumt.

§ 21 Ergebnisverwendung

- (1) Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Festkapitals beteiligt, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird.
- (2) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres gilt, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres, mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (3) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand des Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (4) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbesteuermessbetrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines

Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Das Jahresergebnis ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbesteuermessbetrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

- (5) Absatz 3 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbesteuermessbetrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden. Die sich daraus ergebende Steuerbelastung ist der Gesellschaft zu erstatten.

§ 22

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Übertragungen, Belastungen) ist nur aufgrund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter erteilt wird.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Vorkaufsrecht nach Abs. 4 aus.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn Gesellschaftsanteile geteilt oder ungeteilt an andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten belastet werden.
- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn den anderen Gesellschaftern (Vorkaufsberechtigte) durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten (Vorkaufsrecht). Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Angebotsannahme ist das Datum des Poststempels.
- (5) Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Ihnen zustehende Vorkaufsrecht aus, so steht das Vorkaufsrecht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein

Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten zu. Der Gesellschaftsanteil ist von dem/den übernehmenden Gesellschafter(n) nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 zu vergüten.

- (6) Wird nach Ausübung des Vorkaufsrechtes das Stromversorgungsnetz des bereits ausgeschiedenen kommunalen Gesellschafters veräußert, reduziert Syna ihren Geschäftsanteil zugunsten des verbliebenen kommunalen Gesellschafters (Verfügung) zu denselben Bedingungen wie sie den Geschäftsanteil im Rahmen des Vorkaufsrechtes von dem ausgeschiedenen kommunalen Gesellschafter erworben hat, mit der Folge, dass sie anschließend wieder 49% der Gesellschaftsanteile hält.

§ 23 Kündigung

Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Die verbleibenden Gesellschafter können den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung übernehmen. Die in § 22 Abs. 3 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 24 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder die Übertragung seines Anteils auf einen Dritten beschließen, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.

Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.

- (2) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 25 Abfindung

- (1) Bei Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 22), Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Ist nur noch ein Gesellschafter vorhanden, wächst ihm das Vermögen der Gesellschaft an.
- (2) Verfügt oder kündigt ein Gesellschafter nach § 22 oder § 23 dieses Vertrages über seinen Gesellschaftsanteil, erhält er für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Höhe des zu ermittelnden objektivierten Ertragswerts seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens; der Ertragswert wird nach dem Standard IDW S1 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (3) Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (4) Wird ein Gesellschafter nach § 24 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wird seine Abfindung ebenfalls nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 errechnet, allerdings erhält er von dieser nur 80% ausgezahlt.

§ 26 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirk-

12.02.2021

samkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

Usingen, den

Frankfurt am Main, den

Stadt Usingen

Syna GmbH

Grävenwiesbach, den

Gemeinde Grävenwiesbach

**Netzkauf- und -übertragungsvertrag
über die
Stromversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung
im Gebiet der Kommunen Usingen und Grävenwiesbach ■■■**

zwischen

der **Netzgesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG**

– im Folgenden „Käuferin“ genannt –

und

der **Syna GmbH**
Ludwigshafener Str. 4
65929 Frankfurt

– im Folgenden „Syna“ genannt –

– zusammen im Folgenden „Vertragspartner“ genannt –

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Die Syna verkauft an die Käuferin – und übereignet an diese aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises nach § 2 – den folgenden Kaufgegenstand:
- alle Anlagen und Einrichtungen, u. a. die konventionellen Messeinrichtungen (analoge Zähler), die zu den Stromversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Gebiet folgender Kommunen gehören
 - Kommune Usingen gem. Anlage 1 (kaufmännisches und technisches Mengengerüst),
 - Kommune Grävenwiesbach gem. Anlage 2 (kaufmännisches und technisches Mengengerüst),Die modernen Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme verbleiben bei Syna als grundzuständigen Messstellenbetreiber;
 - ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit: die bei der Syna vorhandene Dokumentation der zum Kaufgegenstand gehörenden Anlagen und Einrichtungen sowie weitere erforderliche Informationen.

Zum Kaufgegenstand gehören auch alle Anlagen und Einrichtungen, die in dem Zeitraum zwischen der Erstellung der Anlagen 1 bis [■] und der Übergabe der Stromversorgungsnetze an die Käuferin zu den Stromversorgungsnetzen hinzugekommen sind.

Ebenfalls zum Kaufgegenstand gehören die vorhandenen aber bereits stillgelegten Leitungen.

- (2) Der Kaufgegenstand wird von der Käuferin in ihr Eigentum übernommen, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe steht und liegt; Gewährleistungs- und Garantieansprüche, gleich welcher Art, insbesondere wegen Sachmängeln, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Zeitpunkt der Übergabe ist insoweit der Übergabezeitpunkt nach § 3. Soweit der Syna vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche in Bezug auf Mängel oder Schäden am Kaufgegenstand zustehen, werden diese mit Zahlung des Kaufpreises an die Käuferin abgetreten. Dies gilt auch für Ersatzansprüche gegen Versicherungen in Bezug auf den Kaufgegenstand. Die Käuferin nimmt diese Abtretungen jeweils an.
- (3) Soweit die Syna das Eigentum an Grundstücken innehat oder später erwirbt, auf oder in denen sich zum Kaufgegenstand gehörende Anlagen oder Einrichtungen befinden, werden die Vertragspartner über deren Veräußerung zum Bodenrichtwert in Verhandlungen eintreten. Eine Rechtspflicht zur Veräußerung oder zum Erwerb von Grundstücken wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die zum Kaufgegenstand gehörenden Anlagen und Einrichtungen keine wesentlichen Bestandteile der Grundstücke sind.

- (4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass kein (Teil-)Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB stattfindet. Syna bestätigt, den Betrieb des Kaufgegenstandes bislang nicht als eigenständigen Betrieb oder Betriebsteil im Sinne von § 613a BGB betrieben zu haben.

§ 2 Kaufpreis

- (1) Den Kaufpreis beziffern die Vertragspartner unter Berücksichtigung des Anlagenumfanges des Kaufgegenstandes gem. § 1 Abs.1 zum xx.xx.xxxx auf ■ Euro.
- (2) In dem Kaufpreis gem. Abs. 1 sind der Anlagenumfang für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Kommunen Usingen und Grävenwiesbach zum xx.xx.xxx und der Bestand an Baukostenzuschüssen in Höhe von Euro ■ enthalten. Etwaige Anlagen und Einrichtungen, die in dem Zeitraum zwischen der Erstellung der Anlagen 1 bis [■] und der Übergabe der Stromversorgungsnetze an die Käuferin zu den Stromversorgungsnetzen hinzukommen (vgl. § 1 Abs. 2, letzter Unter-Abs.) werden ebenfalls zum Übergabezeitpunkt gegen Erstattung der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich etwaiger, nicht aufgelöster Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge an die Käuferin verkauft und übereignet. Wurden die Anlagen bereits aktiviert, reduziert sich der Nettokaufpreis um die bis zum Übergabezeitpunkt angefallenen Abschreibungen. Sollte es bis zum Übergabezeitpunkt zu buchhalterischen Anlagenabgängen kommen, erhält die Käuferin den kalkulatorischen Restwert dieser Anlagen erstattet.
- (3) Über den Kaufpreis gem. vorstehender Absätze legt die Syna der Käuferin jeweils eine den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung vor. Die Beträge sind vier Wochen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig und auf das folgende Konto der Syna zu leisten, sofern diese nicht in der Rechnung eine abweichende Kontoverbindung mitteilt:

IBAN: DE76 5004 0000 0258 2930 00
Kreditinstitut: Commerzbank Frankfurt
Betreff: Netzkauf ■
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der Veräußerung des Kaufgegenstandes um eine Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 Abs. (1a) UStG handelt, die nicht der Steuer unterliegt. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird die Syna der Käuferin eine gesonderte Rechnung für Umsatzsteuerzwecke übersenden. Die Käuferin schuldet in diesem Fall zusätzlich die entsprechende Umsatzsteuer.
- (5) Soweit in diesem Vertrag anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind mit dem Kaufpreis alle Leistungen der Syna und der mit ihr verbundenen Unternehmen nach diesem Vertrag abgegolten.

§ 3 Übergabezeitpunkt

- (1) Eigentum, Besitz, Nutzen und Lasten des Kaufgegenstandes gehen mit Wirkung zum xx.xx.xxxx auf die Käuferin über. Auch alle anderen Leistungen, zu denen die Syna nach diesem Vertrag verpflichtet ist, sind zum gleichen Zeitpunkt fällig, soweit in diesem Vertrag anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt gemäß § 930 BGB durch Abschluss eines Pachtvertrags über den Kaufgegenstand zwischen den Vertragspartnern mit Wirkung zum xx.xx.xxxx. Die Vertragspartner vereinbaren zum Übergangsstichtag im Übrigen das folgende:

- a. Soweit der Kaufgegenstand nicht im unmittelbaren Besitz der Syna ist, wird die Besitzübergabe hinsichtlich der beweglichen Sachen dadurch ersetzt, dass die Herausgabeansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer abgetreten werden. Die Käuferin nimmt die Abtretung an.
- b. Die auf die Käuferin zu übertragenden Forderungen werden an diese abgetreten. Die Käuferin nimmt die Abtretung an.
- c. Soweit die Syna nicht Eigentümerin eines übertragenen Vermögensgegenstandes ist, sind sich die Beteiligten über die Übertragung des etwa bestehenden Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb einig.
- d. Sollten Gegenstände, die von der Syna an die Käuferin verkauft werden, nicht übertragbar sein, werden sie wirtschaftlich und dem Werte nach auf die Käuferin übertragen, sodass die Käuferin so gestellt ist, als wäre sie Eigentümerin dieser Gegenstände.

§ 4

Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Die Syna stellt die Käuferin von sämtlichen vor dem Übergabezeitpunkt begründeten Schadensersatzansprüchen, Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen und von Dritten gegenüber der Käuferin geltend gemacht werden. Alle nach dem Übergabezeitpunkt begründeten Schadensersatzansprüche, Forderungen und sonstigen Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, trägt die Käuferin. Näheres regelt der Pachtvertrag.
- (2) Soweit für den Kaufgegenstand gem. § 1, der nach diesem Vertrag übertragen wird, Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Nießbrauchrechte oder sonstige schuldrechtliche oder dingliche Grundstücksrechte (nachfolgend „Grundstücksbenutzungsrechte“ genannt) für die Syna bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen bestehen oder die Syna bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen später solche Rechte erwerben wird, verpflichtet sich die Syna, diese an die Käuferin zu übertragen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, soweit auch die Syna selbst die Rechte unentgeltlich erworben hat. Die Syna wird der Käuferin auf Anfrage alle notwendigen Auskünfte über die nach diesem Paragraphen zu übertragenden Grundstücksbenutzungsrechte erteilen. Sofern eine Übertragung dieser Rechte auf die Käuferin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig oder möglich ist, wird die Syna im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Käuferin dabei unterstützen, diese Grundstücksbenutzungsrechte zu Gunsten der Käuferin neu zu bestellen bzw. zu vereinbaren. Die Kosten der in Einzelfällen erforderlichen Neubestellung und Eintragung trägt die Käuferin.
- (3) Bis die Rechte nach Abs. 2 übertragen oder neu begründet sind, überlässt die Syna der Käuferin hiermit die im Übergabezeitpunkt bestehenden Grundstücksbenutzungsrechte mit Wirkung zum Übergabezeitpunkt unentgeltlich zur Ausübung. Sofern eine Überlassung zur Ausübung unzulässig sein sollte oder eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird, werden sich die Vertragspartner im Innenverhältnis so stellen, als ob eine Überlassung zur Ausübung erfolgt wäre.

§ 5

Erlösbergrenzenübertragung

Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Erlösbergrenzenübertragung zwischen den Vertragspartnern nicht erforderlich ist, da die Käuferin den Kaufgegenstand an die Syna zurückverpachtet.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Abwicklung trägt die Käuferin.
- (5) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (6) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlagen [Die Anlagen werden unmittelbar vor dem Abschluss des Vertrages zu erstellen sein.]

XX,

Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main,

**Netzgesellschaft Hochtaunuskreis –
Usinger Land - GmbH & Co. KG**

Syna GmbH

Pachtvertrag

zwischen

der HOCHTAUNUSKREIS – USINGER LAND –

GmbH & Co. KG

xxx [Straße]

xxx [Ort]

- nachfolgend "**Verpächterin**" genannt -

sowie der

Syna GmbH

Ludwigshafener Str. 4

65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Syna**" genannt -

gemeinsam - **Vertragsparteien** - genannt

Präambel

Die Verpächterin ist eine Netzeigentumsgesellschaft mit Sitz in **XX**. Mit diesem Pachtvertrag sollen alle Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung, die sich bei Abschluss des Vertrags bereits im Eigentum der Netzgesellschaft befinden (im Folgenden: Stromversorgungsnetze), an die Syna zum operativen Betrieb verpachtet werden.

§ 1 Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet an die Syna das in ihrem Eigentum befindliche, im Gebiet der Kommune **xxx** gelegene Stromversorgungsnetz, sowie alle dazugehörenden Mittel- und Niederspannungsanlagen einschließlich Zubehör (nachfolgend „Pachtgegenstand“ genannt), frei von Rechten Dritter mit der Ausnahme bereits bestehender Rechte. Der Pachtgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus **Anlage 1** (Mengengerüst) zu diesem Vertrag. Das Pachtgebiet ist graphisch in **Anlage 2** dargestellt.
- (2) Der Pachtgegenstand ist zu Pachtbeginn bereits im Besitz der Syna. Der Pachtgegenstand wird daher übernommen, wie er bei Pachtbeginn steht und liegt. § 536 BGB wird insgesamt abbedungen. Der Umfang des Pachtgegenstandes verändert sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung aufgrund betrieblicher Erfordernisse.
- (3) Die Syna verfügt bereits über alle notwendigen Unterlagen zur Dokumentation der bestehenden Anlagen (z.B. Leitungspläne). Ab Pachtbeginn werden alle neuen Unterlagen von der Syna mit der üblichen Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik erstellt.
- (4) Mitverpachtet werden die dem Pachtgegenstand zuzuordnenden Grundstücke, Grundstücksteilflächen, grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Erbbaurechten) und Teileigentumsrechte, sowie bauliche und technische Anlagen auf fremdem Grund, einschließlich aller im Bau befindlichen Anlagen sowie der Grundbesitz, dessen Erwerb noch nicht abgeschlossen ist, an dem die Netzgesellschaft jedoch bereits Besitzrechte hat (nachfolgend insgesamt auch der "verpachtete Grundbesitz", **Anlage 3**). Die Grundstücksflächen werden mit sämtlichen wesentlichen Bestandteilen, insbesondere Gebäuden und Grundstückszubehör, verpachtet.
- (5) Soweit für Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag verpachtet werden, Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Nießbrauchrechte oder sonstige ähnliche Grundstücksrechte bestellt sind, wird die Verpächterin dafür Sorge tragen, dass die Syna diese Grundstücksrechte mit nutzen kann. Mit dem Pachtgegenstand werden sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die dem Pachtgegenstand zu dienen bestimmt sind oder mit ihm im Zusammenhang stehen, verpachtet.
- (6) Alle bei Beginn des Pachtvertrages bestehenden Verträge mit Ausnahme des Konzessionsvertrages (§ 2) und deren Rechte und Pflichten, die den Pachtgegenstand betreffen, gehen mit Beginn des Pachtverhältnisses von der Verpächterin auf die Syna über und diese tritt in die Rechte und Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung für die Verpächterin ein. Verträge, die die Syna abgeschlossen hat und die den Pachtgegenstand betreffen, verbleiben bei der Syna. Von der Syna neu abzuschließende Verträge werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen so ausgestaltet, dass eine Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners bei der gemäß § 9 Abs. 4 dieses Vertrages erfolgenden Übertragung dieser Verträge auf die Verpächterin entbehrlich ist.

- (7) Soweit zur Übertragung von Rechten und Pflichten oder zur Ausübung von Rechten die Zustimmung von Dritten erforderlich ist, werden sich die Verpächterin und die Syna gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Übertragung nicht möglich sein, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als ob die Zustimmung erteilt worden wäre. Hierzu wird insbesondere die Syna die Verpflichtungen anstelle der Verpächterin erfüllen und die Verpächterin von der Erfüllung freistellen. Die Verpächterin wird Rechte im eigenen Namen für die Syna geltend machen, sofern die Syna sie hierzu anweist.

§ 2

Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag

- (1) Die Verpächterin trägt dafür Sorge, dass die Syna für die Dauer dieses Vertrages alle Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag der xxx für das Pachtgebiet gemäß § 1 übernehmen kann. Die Syna übernimmt die Rechte und Pflichten nach Satz 1.
- (2) Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um Wegenutzungsrechte sowie um Angelegenheiten, die sich aus diesem Rechtsverhältnis auch gegenüber der Kommune xxx ergeben (z. B. Planung, Bau und Umlegung von Anlagen und Leitungen).
- (3) Zu den Pflichten der Syna zählen insbesondere die Konzessionsabgabepflicht sowie etwaige Folgepflichten und die Pflicht zur Übernahme von Folgekosten. Die Syna zahlt die Konzessionsabgabe direkt an die Stadt Usingen und die Gemeinde Grävenwiesbach und gewährt den Kommunen den Kommunalrabatt entsprechend den konzessionsvertraglichen Regelung. § 1 Abs. 6 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 3

Umfang des Nutzungsrechtes

- (1) Die Syna ist berechtigt und verpflichtet, den Pachtgegenstand gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß im eigenen Namen und für eigene Rechnung uneingeschränkt zu betreiben, zu nutzen und instand zu halten. Sie ist berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Gegenstände zu verändern und alle zur Rationalisierung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die Syna hat sicherzustellen, dass bei Nutzung der verpachteten Gegenstände sämtliche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen gewahrt und sämtliche Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden. Die Syna verpflichtet sich ferner, die Betriebsfähigkeit und technische Sicherheit des Netzes dauerhaft sicherzustellen.
- (3) Die Syna ist zur Unterverpachtung der Pachtgegenstände nur mit Zustimmung der Verpächterin berechtigt. Keiner Zustimmung bedarf die Unterverpachtung an ein anderes verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG; in diesen Fällen genügt eine Anzeige, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat.

§ 4

Änderungen des Pachtgegenstandes

- (1) Der Umfang des Pachtgegenstandes verändert sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung aufgrund betrieblicher Erfordernisse. Alle Erneuerungen und Erweiterungen des

Pachtgegenstandes einschließlich aller neu errichteten Anlagen werden Eigentum der Verpächterin. Erneuerungen und Erweiterungen (nachfolgend „Investitionsmaßnahmen“ genannt) erfolgen im Rahmen des regulatorisch anerkannten Umfangs oder auf Wunsch der Verpächterin, soweit diese bereit ist, die Kosten dafür zu tragen.

- (2) Unter Investitionen sind Aufwendungen zu verstehen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 oder Abs. 2 HGB darstellen (gem. **Anlage 4** Aktivierungsrichtlinie).
- (3) Die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 erfolgen zu Lasten der Verpächterin und werden von der Syna der Verpächterin zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vierteljährlich in Rechnung gestellt. Alle Investitionsmaßnahmen gehen vollständig in die Pachtzinsberechnung ein.
- (4) Von der Syna vereinnahmte Zahlungen im Zusammenhang mit der Erstellung oder Erweiterung von Stromhausanschlüssen (Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer werden vierteljährlich an die Verpächterin weitergeleitet und bei der Ermittlung des Pachtzinses auf Basis der regulatorischen Vorgaben berücksichtigt.
- (5) Die Syna erstellt jährlich einen vorläufigen Investitionsplan für das Folgejahr und übermittelt ihn bis zum 31. Oktober an die Verpächterin, welcher mit dieser als Eigentümerin unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen abzustimmen ist.
- (6) Der vorläufige Investitionsplan wird zwischen der Verpächterin und der Syna hinsichtlich des Investitionsrahmens einvernehmlich abgestimmt.
- (7) Wird hinsichtlich einzelner Investitionen eine einvernehmliche Abstimmung und Genehmigung durch die Parteien nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres erreicht, gelten diese Investitionen gleichwohl als genehmigt, wenn sie zur Erfüllung einer Verpflichtung der Syna als Netzbetreiberin erforderlich sind und die beabsichtigte Art der Durchführung dem Effizienzgebot (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG) entspricht. Die Syna ist verpflichtet, Investitionen im Sinne des vorstehenden Satzes unverzüglich der Verpächterin anzuzeigen.
- (8) Als genehmigt gelten ferner Investitionen, die nicht im Investitionsplan enthalten aber gleichwohl bereits im laufenden Kalenderjahr erforderlich sind, um gesetzlichen Verpflichtungen oder sofort vollziehbaren behördlichen Anordnungen nachzukommen oder Gefahren für Rechtsgüter der Parteien oder Dritter abzuwenden. Die Syna ist verpflichtet, Investitionen im Sinne des vorstehenden Satzes unverzüglich der Verpächterin anzuzeigen.
- (9) Von der Syna vorgenommene Maßnahmen gemäß Absatz 1 kommen zu den verpachteten Gegenständen hinzu. Die Abschreibungspraxis orientiert sich an den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern, wie sie in der Anlage 1 zur StromNEV in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Die Anpassung des gem. § 6 geschuldeten Pachtzinses erfolgt auf Basis der regulatorischen Vorgaben.
- (10) Kosten des Betriebes, der Wartung und Instandhaltung werden von der Syna im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt. Die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt dieser Maßnahmen stehen im Ermessen der Syna. Eine Pachtzinsanpassung findet nicht statt.
- (11) Maßnahmen der Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sind alle Maßnahmen, die nicht Investitionen im Sinne des Abs. 2 sind. Die Instandhaltungen sind mit

dem Ziel durchzuführen, dass der Pachtgegenstand von seinem Zustand her auf dem Stand gehalten wird, den er zum Zeitpunkt des Pachtbeginns hatte. Die Syna verpflichtet sich, Instandhaltungen nach Maßgabe des Instandhaltungskonzepts gem. **Anlage 5** durchzuführen.

- (12) Stilllegungen werden der Verpächterin von der Syna zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt. Die Syna hat stillgelegte Pachtgegenstände auf Verlangen der Verpächterin bei Kostenübernahme durch diese zu entfernen. Gleiches gilt, wenn die Kommunen **xxx** die Beseitigung der stillgelegten Anlagen auf Grund der konzessionsvertraglichen Regelung verlangen. Die Syna verwertet die aus dem Stromversorgungsnetz entfernten Anlagen bestmöglich im eigenen Namen. Der Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten steht der Verpächterin zu.

§ 5

Versicherungen und Steuern

- (1) Steuern und Abgaben aus dem Eigentum der Pachtanlagen gehen zu Lasten der Verpächterin und sind mit dem Pachtzins abgegolten.
- (2) Der Pachtgegenstand wird in den Betriebshaftpflichtverbund der Syna aufgenommen. Die Syna trägt die Versicherungskosten. Die Versicherungsleistungen stehen der Syna zu.

§ 6

Pachtzins

- (1) Die Syna zahlt der Verpächterin jährlich einen Pachtzins. Letzterer bestimmt sich aus der in **Anlage 6** beschriebenen Berechnungsformel. Der Berechnungsformel des Pachtzinses liegen die Maßgaben der StromNEV in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Sollten sich die regulatorischen Rahmenbedingungen grundlegend ändern, werden die Vertragspartner die Berechnungsformel mit dem Ziel anpassen, ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, das dem wirtschaftlichen Ergebnis der bislang vereinbarten Berechnungsformel möglichst nahekommt.

- (2) Die Zahlung des Pachtzinses für den Pachtgegenstand erfolgt für die Dauer eines Kalenderjahres in von der Verpächterin durch Teilrechnungen festgesetzten vierteljährlichen Abschlägen. Diese entsprechen bis zu einer Anpassung des Pachtzinses gemäß Anlage 4 einem Viertel des Vorjahresbetrages. Nach einer Anpassung des Pachtentgelts im Sinne der Anlage 4 werden für das restliche Kalenderjahr durch die Verpächterin festgesetzte vierteljährliche Teilrechnungen in Rechnung gestellt, die einem Viertel des sich nach der Anpassung ergebenden kalenderjährlichen Pachtzinses entsprechen. Die Verpächterin wird gesonderte Teilrechnungen ausstellen, welche den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen und die Pächterin zu einem möglichen Vorsteuerabzug berechtigen.
- (3) Die geschuldeten Teilrechnungen sind jeweils zum 10. eines Quartals fällig.
- (4) Die Verpächterin erstellt für das jeweilige Pachtjahr innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres eine Schlussrechnung über den Pachtzins. Von der Schlussrechnung werden insbesondere diejenigen Differenzbeträge erfasst, die aus der Anwendung von Abschlagszahlungen bis zur Anpassung des Pachtzinses entstanden sind. Ein eventueller

Ausgleichsbetrag aus der Schlussrechnung wird nicht verzinst und ist nach einem weiteren Monat zur Zahlung fällig.

- (5) Der Pachtzins ist Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, dem die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zugeschlagen wird.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Verpächterin das Eigentum an dem Stromversorgungsnetz (Pachtgegenstand) in den Kommunen Usingen und Grävenwiesbach erlangt. Er läuft aus, wenn der letzte Konzessionsvertrag mit der Süwag Energie AG i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG mit einer der Kommune nach Satz 1 endet und das Eigentum oder der Besitz an dem Stromversorgungsnetz auf ein neues Energieversorgungsunternehmen i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG übertragen wird. Soweit ein Konzessionsvertrag vor dem in Satz 2 benannten Zeitpunkt endet und das Eigentum oder der Besitz an dem betroffenen Stromversorgungsnetz auf ein neues Energieversorgungsunternehmen i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG übertragen wird, reduziert sich der Pachtgegenstand; im Übrigen dauert der Vertrag fort.
- (2) Sofern die Konzessionsverträge i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG mit der Pächterin oder der Süwag Energie AG erneuert bzw. verlängert werden, dauert der Vertrag fort.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Insolvenz der anderen Vertragspartei, bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Syna haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung auf EUR 500.000 je Schadensfall begrenzt.
- (2) Im Übrigen haftet die Syna nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ab Beginn des Netzpachtvertrags gehen Besitz, Nutzen und Gefahren auf die Syna über. Die Syna übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Pachtgegenstand. Die Syna ist außerdem verpflichtet, ihr Betriebsrisiko zu versichern und dies der Verpächterin auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Syna stellt die Verpächterin von sämtlichen vor dem Übergabezeitpunkt gemäß § 9 Abs. 1 begründeten Schadensersatzansprüchen, Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand stehen und von Dritten gegenüber der Verpächterin geltend gemacht werden. Alle nach dem Übergabezeitpunkt gemäß § 9 Abs. 1 begründeten Schadensersatzansprüche, Forderungen und sonstigen Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand stehen, trägt die Verpächterin.

- (5) Die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen durch die Verpächterin bedürfen der Zustimmung durch die Syna.

§ 9 Endschaftsbestimmungen

- (1) Die Syna ist bei Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, der Verpächterin den Pachtgegenstand gem. § 1 in einem den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden und ordnungsgemäß unterhaltenen Zustand (Regeln der Technik gem. § 49 EnWG) heraus zu geben. Der Pachtgegenstand wird im Übrigen von der Verpächterin übernommen, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe steht und liegt. Gewährleistungs- und Garantieansprüche, gleich welcher Art, insbesondere wegen Sachmängeln, sind ausgeschlossen. Zeitpunkt der Übergabe ist insoweit der Zeitpunkt des Endes der Pachtdauer nach § 7.
- (2) Die Syna tritt mit Wirkung zum Vertragsende nach § 7 dieses Vertrages sämtliche etwaige Mängelansprüche und sonstige etwaige Ansprüche wegen Schlechtleistung, die sie gegen Dritte im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Stromversorgungsanlagen hat, an die Verpächterin ab. Die Verpächterin nimmt diese Abtretung an.
- (3) Die Syna übergibt der Verpächterin alle vorhandenen Unterlagen zur Dokumentation des bestehenden Pachtgegenstandes gemäß § 1 (z.B. Leitungspläne). Alle Unterlagen werden mit der üblichen Sorgfalt nach den jeweiligen Regeln der Technik erstellt. Die Syna verpflichtet sich, der Verpächterin die für einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV relevanten Daten und Informationen rechtzeitig vor den Verhandlungen über die Erlösobergrenzenübertragung, spätestens jedoch vier Monate vor Übergang des Pachtgegenstandes, zur Verfügung zu stellen. Die Syna wird im Falle eines teilweisen Übergangs des Pachtgegenstandes gemäß § 26 Abs. (2) ARegV gemeinsam mit dem künftigen Netzbetreiber einen Antrag auf Neufestlegung der Erlösobergrenzen bei der zuständigen Regulierungsbehörde stellen.
- (4) Alle bei Beendigung des Pachtvertrages bestehenden Verträge und deren Rechte und Pflichten, die den Pachtgegenstand betreffen, gehen mit dem Ende des Pachtverhältnisses auf die Verpächterin über und diese tritt in die Rechte und Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung für die Syna ein.
- (5) Soweit zur Übertragung von Rechten und Pflichten oder zur Ausübung von Rechten die Zustimmung von Dritten erforderlich ist, werden sich die Verpächterin und die Syna gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Übertragung nicht möglich sein, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als ob die Zustimmung erteilt worden wäre. Hierzu wird insbesondere die Verpächterin die Verpflichtungen anstelle der Syna erfüllen und die Syna von der Erfüllung freistellen.
- (6) Gibt die Syna den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann die Verpächterin für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den zuletzt vereinbarten Pachtzins verlangen.

§ 10 Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Der Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG handelt.

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über wesentliche oder besondere Geschäftsvorfälle, insbesondere Störungen, die den langfristig sicheren und zuverlässigen Betrieb des Pachtgegenstandes betreffen. Außerdem wird die Pächterin einmal jährlich über die in der **Anlage 7** dargestellten Informationen Auskunft erteilen.
- (2) Im Übrigen finden konzessions-, konsortialvertragliche und gesetzliche Regelungen zu Informationspflichten und -rechten zwischen der Süwag Energie AG und den Kommunen Ussingen und Grävenwiesbach auf das Pachtverhältnis zwischen Syna und der Verpächterin entsprechende Anwendung.

§ 12 Loyalitäts- und Unwirksamkeitsklausel

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, diese rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
- (3) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen zwischen der Verpächterin und der Syna beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Verlangen des betreffenden Vertragspartners eine Anpassung der Vereinbarungen zwischen der Verpächterin und der Syna an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Die geänderten Bedingungen gelten rückwirkend ab dem Zugang des Änderungsverlangens bei der jeweils anderen Partei.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 13
Anlagen**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Pachtgegenstand (Mengengerüst)
- Anlage 2: Karte Pachtgebiet
- Anlage 3: verpachteter Grundbesitz
- Anlage 4: Aktivierungsrichtlinie
- Anlage 5: Instandhaltungskonzepts
- Anlage 6: Pachtzinsformel
- Anlage 7: Informationspflichten

xxx, den

Frankfurt am Main, den

xxx
Die Geschäftsführung

Syna GmbH
Die Geschäftsführung

Anlage 6 zum Pachtvertrag (Pachtentgeltformel)

Grundlage der Pachtzinsermittlung bildet § 4 Abs. 5 StromNEV. Die Anpassung des gem. § 6 geschuldeten Pachtzinses erfolgt jährlich auf Basis der regulatorischen Vorgaben:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Kalkulationsposition

-
- (1) + Aufwandsgleiche Kostenpositionen lt. § 5 StromNEV, jedoch nur die Kostenpositionen, die den nachfolgend aufgezählten Positionen (a) bis (d) zugeordnet werden können:
- (a) + betriebliche Kostensteuern, soweit sie den Pachtgegenstand betreffen
 - (b) +/- Kompensation kalkulatorische Buchverluste und Buchgewinne aus Anlagenabgang Netz, bezogen auf das Netzvermögen
 - (c) +/- Kompensation von Miet- und Pachtleistungen, Kosten für Grundstücksbenutzungsrechte, außer Konzessionsabgaben
 - (d) + Fremdkapitalzinsen: Nachgewiesene tatsächliche Fremdkapitalzinsen bezüglich des Netzvermögens, maximal in regulatorisch anerkannter Höhe.
- (2) + Kalkulatorische Abschreibungen lt. § 6 StromNEV
- (3) + Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung lt. § 7 StromNEV
- (4) + Kalkulatorische Steuern lt. § 8 StromNEV
- (5) ./ Erträge aus der planmäßigen Auflösung der erhaltenen Baukostenzuschüsse
- (6) + auf die Verpachtungssparte entfallende Verwaltungs- und Gemeinkosten entsprechend dem genehmigten Verpächterbogen. Solange der Verpächterbogen für die jeweilige Regulierungsperiode noch nicht durch die BNetzA genehmigt ist, werden auf die Verpachtungssparte entfallende angemessene Verwaltungs- und Gemeinkosten in Höhe des im kaufmännischen Betriebsführungsvertrag festgelegten Entgelts nach § 5, derzeit von 30.000 €, angesetzt.

= Pachtzins für das Stromnetz

Meine Kraft vor Ort



**Stromnetzgesellschaft
Usingen/Grävenwiesbach
GmbH & Co. KG**
Business Case

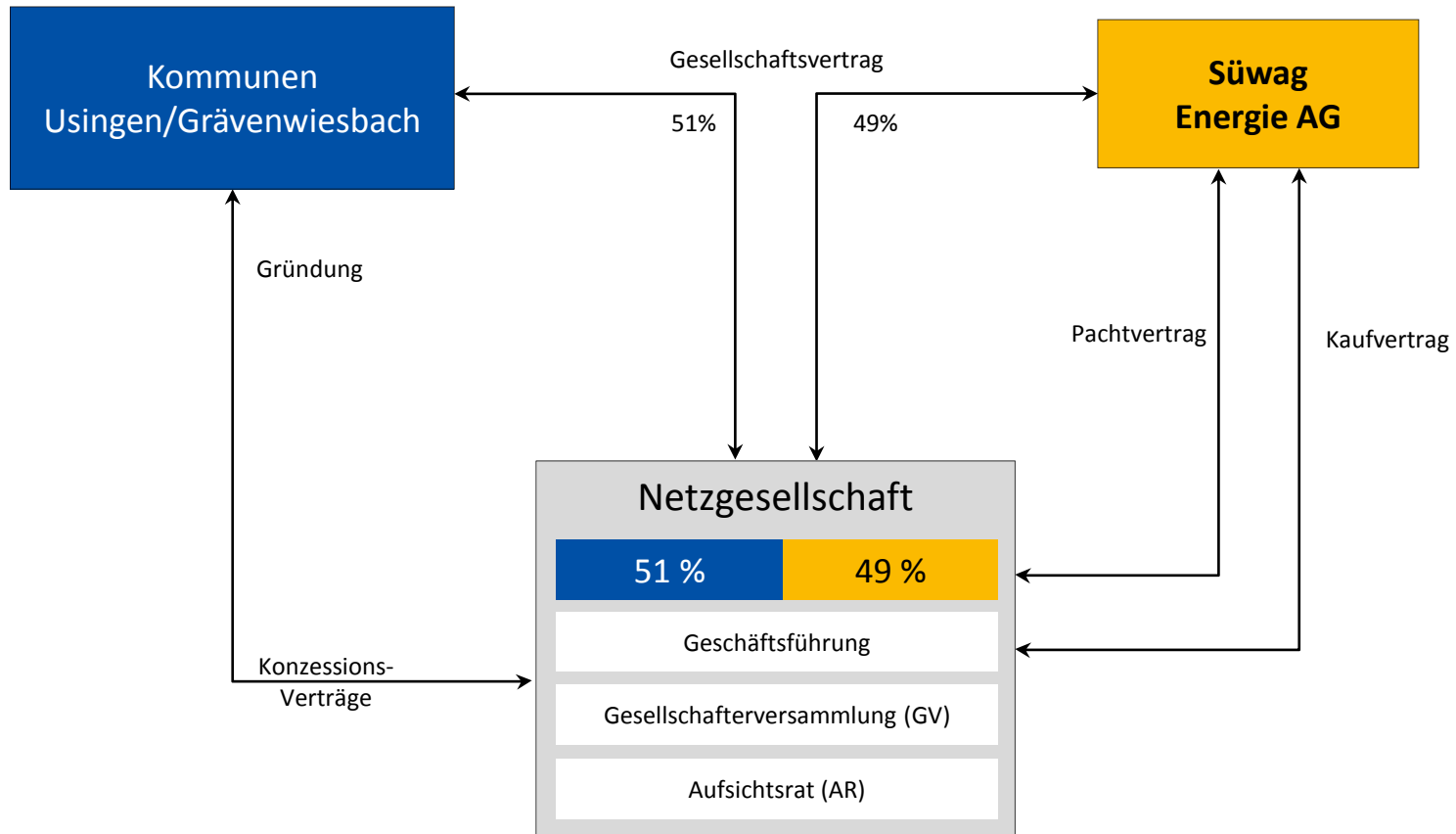


1. Grundlagen und Prämissen

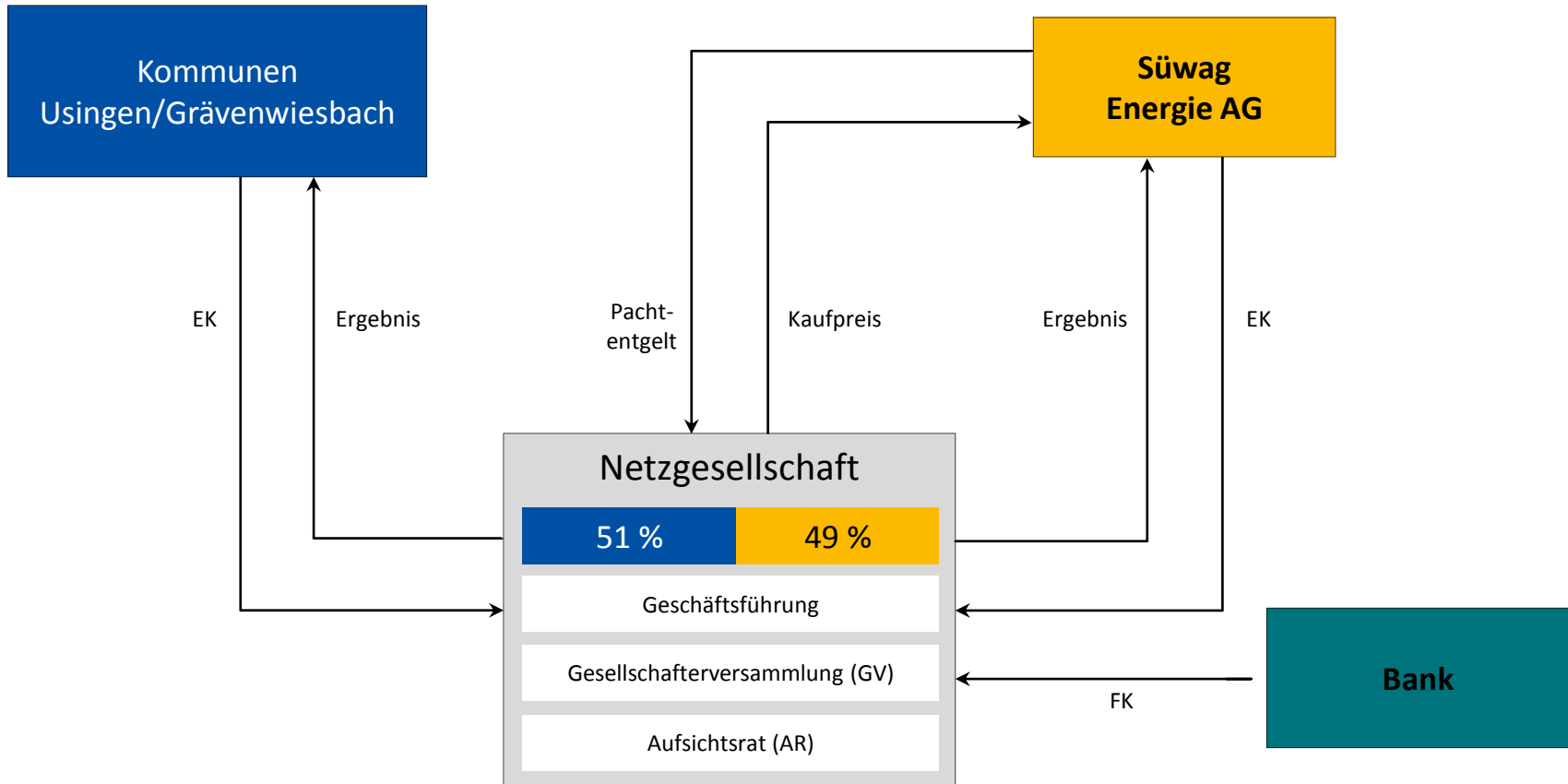
Süwag-Pachtmodell – Vertragliche Struktur



Die zu gründende Stromnetzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach GmbH & Co. KG erwirbt das Stromnetz zum **kalkulatorischen Restbuchwert** nach Strom-NEV (RAB - Regulated Asset Base).



Süwag-Pachtmodell – Zahlungsströme



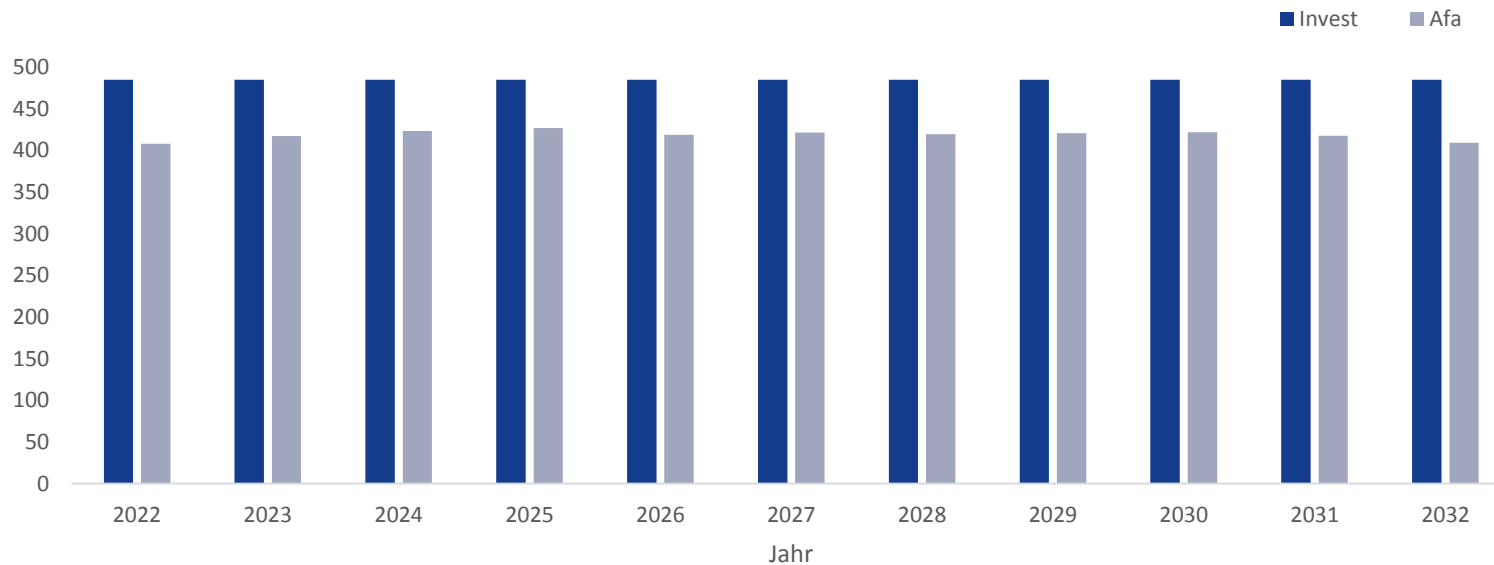
- Der von der Bundesnetzagentur anerkannte kalkulatorische Restbuchwert (RAB) des Stromnetzes zum 31.12.2019 (Ist-Wert) wird für die Bewertung als aktuelle Startgröße verwendet und zukünftig über Abschreibungen und Investitionen (Prognose/Plan) weiterentwickelt.
- Auf Basis der kalk. Restbuchwerte zum 31.12.2021 erfolgt die Netzeinbringung inkl. der Ermittlung des **einzubringenden Kapitals** aller Gesellschafter.
- Grundstücke sind zu den Bodenrichtwerten berücksichtigt.
- Der finale Netzwert zu Beginn der gemeinsamen Netzgesellschaft wird durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt.

Investitionen / Abschreibungen



Prämisse:

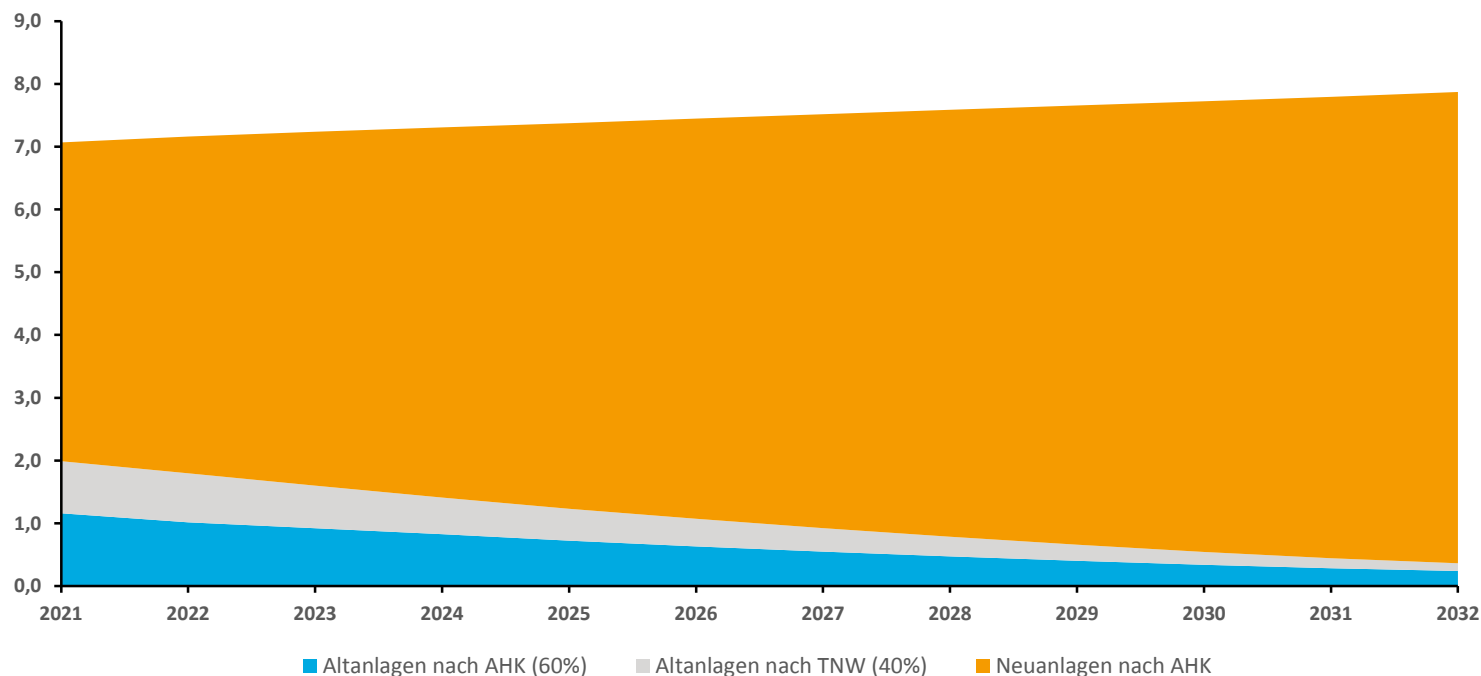
Die Investitionen in die Stromnetze Usingen/Grävenwiesbach liegen über den gesamten Betrachtungszeitraum bei jährlich rd. 0,5 Mio. € und damit leicht oberhalb der kalkulatorischen Abschreibungen.



Ermittlung des kalkulatorischen Restbuchwerts



- In der Bewertung liegen die Investitionen leicht oberhalb der Abschreibungen. Die resultierende RAB-Steigerung bis 2032 liegt bei ca. 11%.
- Es wird von einem jährlichen Zugang an Baukostenzuschüssen in Höhe von ca. 140 TEUR ausgegangen.



Kalkulatorische Zinsermittlung (Pacht)



- Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird bestimmt durch die von der BNetzA vorgegebenen Zinssätze.
- Die EK-Zinssätze ab der 4. Regulierungsperiode entsprechen den aktuellen Prognosen der Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH (KVK) und Jung Rechtsanwälte.

Vorgaben BNetzA	Aktuell (3. RP)	ab 4. RP
Kalkulatorischer Eigenkapital-Zins Altanlagen (EK I; bis 40%)	5,12%	3,08 %
Kalkulatorischer Eigenkapital-Zins Neuanlagen (EK I; bis 40%)	6,91%	4,87 %
Verzinsung überschießendes EK (EK II; > 40%)	2,72%	2,72%

- Die vorgegebenen EK-Zinssätze der BNetzA sind nach Gewerbesteuer und vor der Körperschaftsteuer (und ggfs. Kapitalertragsteuer) zu verstehen.

- Die Erlöse der Stromnetzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach setzen sich aus den Pachterlösen und der Auflösung der Baukostenzuschüsse zusammen.

Pachterlöse nach StromNEV	
	Aufwandsgleiche Kostenpositionen (§ 5 StromNEV) = Fremdkapital-Zinsen + anteilige Erstattung Verwaltungsaufwand
+	Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 StromNEV)
+	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV)
+	Kalkulatorische Steuern (§ 8 StromNEV) = kalkulatorische Gewerbesteuer
./.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge (§ 9 StromNEV) = Auflösung Baukostenzuschüsse
= Pachterlöse	

← **FK-Zinsen** nur bis Obergrenze regulatorisch anerkannt
Erstattung Verwaltungsaufwand nur in vereinbarter Höhe

+	Erfolgswirksame Auflösung Baukostenzuschüsse
= Σ Erlöse	

- Den Erlösen der Stromnetzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach stehen folgende laufende Aufwendungen entgegen:

Gewinn- und Verlustrechnung	
Σ Erlöse	
./. Allgemeine Verwaltungskosten (kaufm. Betriebsführung, Kosten Jahresabschluss, Versicherungen etc.)	
./. Bilanzielle Abschreibungen	
./. Fremdkapitalzinsen (werden in gleicher Höhe über die Pächterlöse mitgegeben)	
= Ergebnis vor Steuern	
./. Gewerbesteuer	
= Jahresüberschuss	

← **Verwaltungsaufwand**
wirkt direkt auf das
Ergebnis und die Rendite

2. Business Case

GuV und Bilanz bis 2032

Kapitalstruktur zum Gründungszeitpunkt



- Zur Erzielung der regulatorisch optimalen Eigenkapitalquote nach § 6 (2) Strom-NEV von 40% wird das Stromnetz mit 3,3 Mio. € Eigenkapital finanziert.
- Neben den übertragenen Baukostenzuschüssen (inkl. Investitions- und Ertragszuschüssen) in Höhe von 1,2 Mio. € wird Fremdkapital in Höhe von 2,8 Mio. € aufgenommen.

Netzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach GmbH & Co. KG	
Vermögen zum 01.01.2022	
	<u>TEUR</u>
Anlagevermögen	7.377
Liquide Mittel	4
7.381	

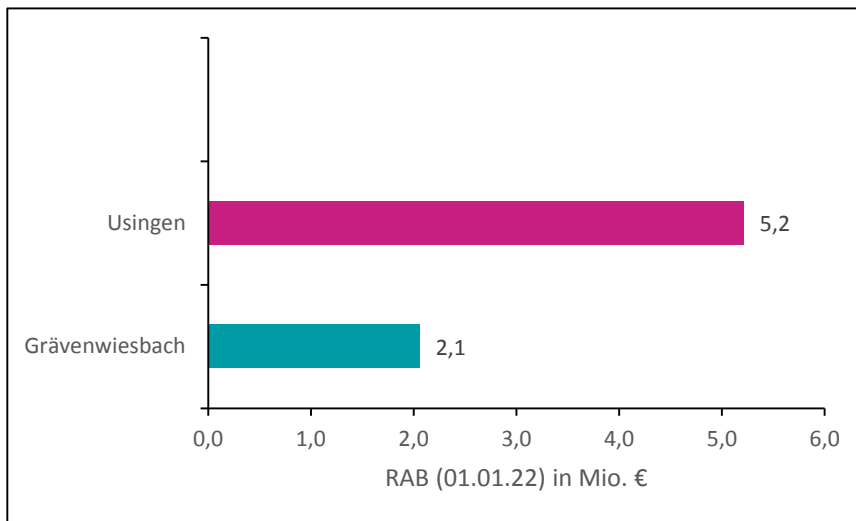
Kapital zum 01.01.2022	
	<u>TEUR</u>
Eigenkapital	2.900
Kommunen	1.479
Süwag	1.421
Baukostenzuschüsse	1.181
Darlehen	3.300
7.381	

Vom Eigenkapital bringen die Kommunen 51% ein – dies entspricht rd. 1.479 T€.

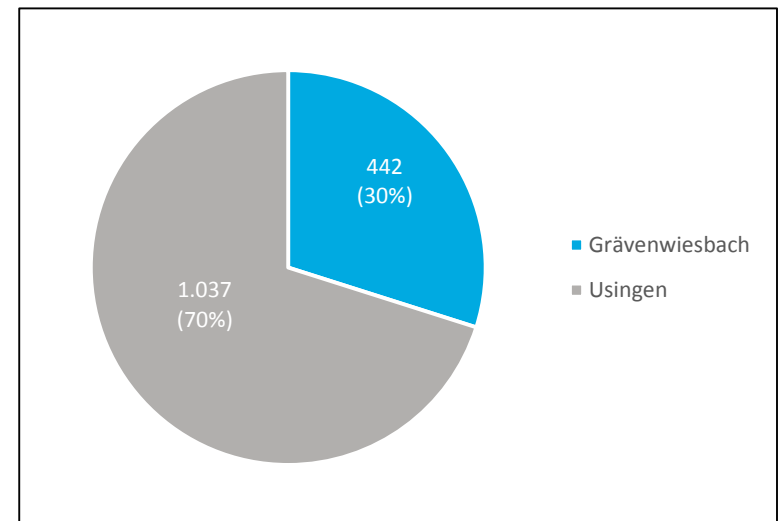
Aufteilung des kommunalen Eigenkapitals

- Die Aufteilung des kommunalen Eigenkapitals sowie die Gewinnverteilung auf die Kommunen bemisst sich nach den RAB-Werten der Netze zum Gründungszeitpunkt.

RAB in Mio. €



Eigenkapital in T€ und %



Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Kalk. Abschreibungen	408	417	423	427	419	422	420	421	422	418	409
Kalk. EK-Verzinsung	191	195	133	133	135	137	138	139	140	140	141
Kalk. Gewerbesteuer	23	23	16	16	16	16	16	17	17	17	17
Erst. Fremdkapitalzinsen	80	83	86	86	87	89	90	91	93	94	96
Erst. Verwaltungskosten	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Auflösung BKZ	-115	-117	-119	-121	-124	-126	-128	-130	-133	-135	-137
Pachterlöse	618	632	569	571	564	567	566	567	568	564	556
Auflösung BKZ	115	117	119	121	124	126	128	130	133	135	137
Σ Erlöse	732	749	688	693	688	693	694	697	701	699	694
Verwaltungskosten	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50
Abschreibungen	-387	-398	-407	-414	-418	-413	-415	-415	-417	-419	-417
EBIT	295	301	231	228	220	230	229	232	234	230	227
Finanzergebnis	-80	-83	-86	-86	-87	-89	-90	-91	-93	-94	-96
EBT	215	218	145	142	132	141	139	141	141	135	131
Gewerbesteuer	-23	-23	-14	-14	-13	-14	-14	-14	-14	-13	-13
Jahresüberschuss	192	195	131	128	119	128	125	127	127	122	118



Die kalkulatorische EK-Verzinsung ist der wesentliche Treiber des Jahresüberschusses.
Die niedrigeren EK-Zinsen der 4. RP reduzieren das Ergebnis ab 2024

Kapitalstruktur bei KV-Ende 2032



- Die Stromnetzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach hält das Netzvermögen.
- Die Kommunen Usingen und Grävenwiesbach halten mit 51 % die Mehrheit an der gemeinsamen Netzgesellschaft.

Netzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach GmbH & Co. KG			
Vermögen zum 01.01.2022		Kapital zum 01.01.2022	
	<u>TEUR</u>		<u>TEUR</u>
Anlagevermögen	7.377	Eigenkapital	2.900
		Kommunen	1.479
		Süwag	1.421
		Baukostenzuschüsse	1.181
Liquide Mittel	4	Darlehen	3.300
	7.381		7.381

Netzgesellschaft Usingen/Grävenwiesbach GmbH & Co. KG			
Vermögen zum 31.12.2032		Kapital zum 31.12.2032	
	<u>TEUR</u>		<u>TEUR</u>
Anlagevermögen	8.191	Eigenkapital	2.900
		Kommunen	1.479
		Süwag	1.421
		Jahresüberschuss	118
		Baukostenzuschüsse	1.379
		Rückstellungen	13
Liquide Mittel	61	Darlehen	3.832
	8.252	Sonstige Verbindlichk.	10
			8.252

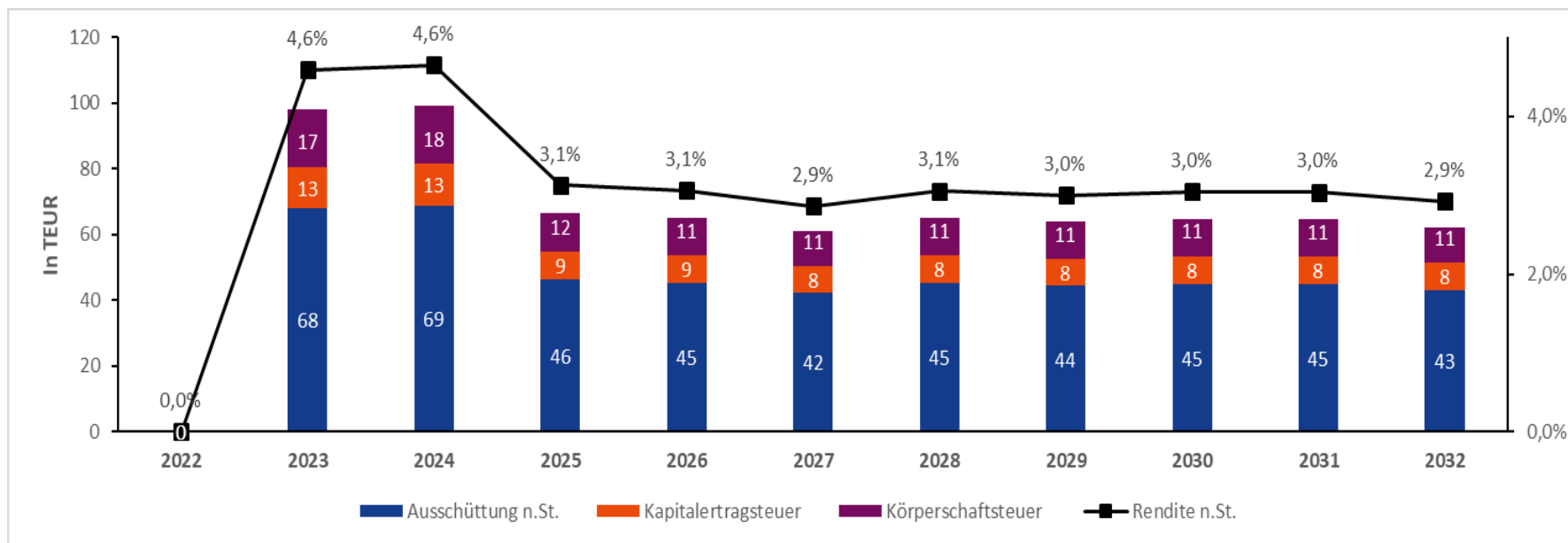
Steigerung des Anlagevermögens um ca. 11%

3. Wirtschaftlichkeit / Rendite

aus Sicht der Kommunen Usingen & Grävenwiesbach

Ausschüttungsrendite an die Kommunen

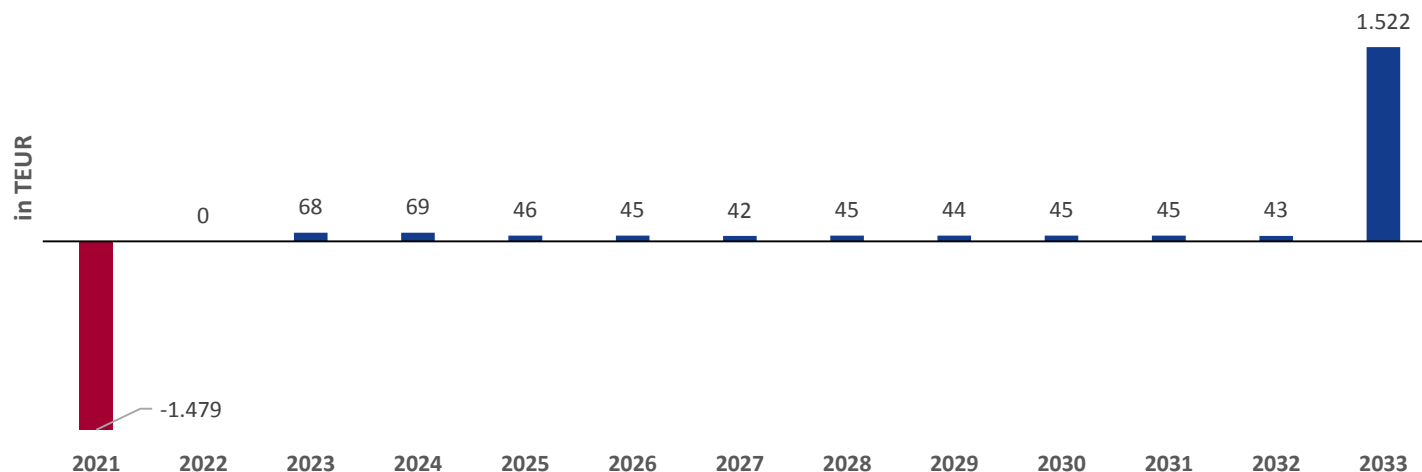
- Nach Abzug der Gewerbesteuer auf Netzgesellschaftsebene versteuern die Gesellschafter die Ausschüttungen (Körperschafts- und Kapitalertragsteuer* zzgl. Solidaritätszuschlag - jeweils 15,83%).
- Die Ausschüttungen nach Steuern an die Kommunen entwickelt sich wie folgt:



Innerhalb der Laufzeit von 10 Jahren erhalten die Kommunen Usingen/Grävenwiesbach eine durchschnittliche Ausschüttung von 49 T€ nach Steuern.

Rendite über 10 Jahren

- Bis zum KV-Ende im Jahr 2032 ergibt sich für die Kommunen Usingen / Grävenwiesbach der folgende Zahlungsstrom (inkl. Rückzahlung des eingesetzten Eigenkapitals).
- Im Jahr 2032 wird ein Verkauf des Stromnetzes zu RAB unterstellt, der in 2033 zahlungswirksam wird.



Aus dem oben aufgeführten Zahlungsstrom ergibt sich für die Kommunen eine interne Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals nach Steuern in Höhe von rd. **3,2 %**



Meine Kraft vor Ort

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Rechtliche Grundlagen der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land-GmbH & Co. KG

Frechen, den 03.11.2020



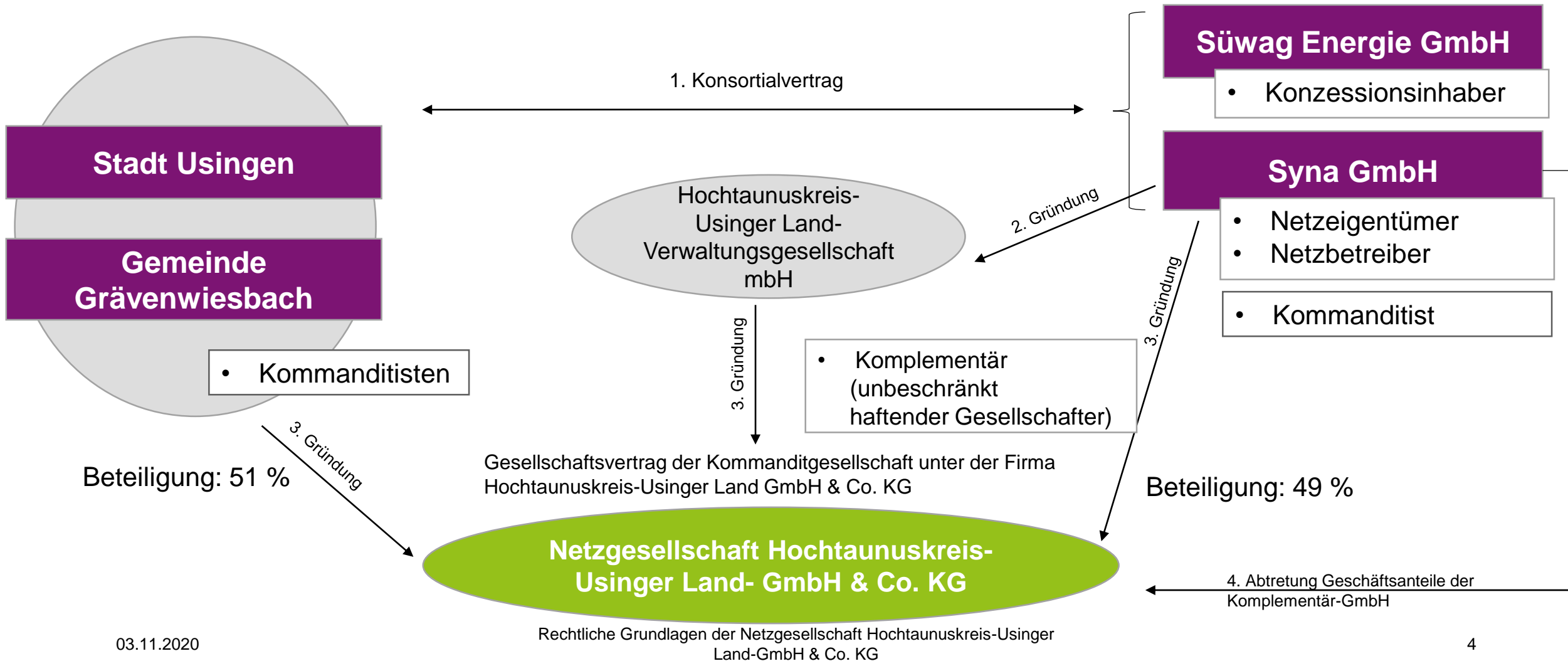
Inhalt

- I. Überblick über die Verträge
- II. Überblick über die Gründung der Netzgesellschaft
- III. Überblick über das Pachtmodell

Überblick über die Verträge

- **Konsortialvertrag**
als maßgebliches Regelwerk mit Beschreibung der Netzgesellschaft
- **Gesellschaftsvertrag der Hochtaunuskreis-Usinger Land-Verwaltungsgesellschaft mbH**
zur Gründung der Komplementär GmbH
- **Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG**
zur Gründung der Netzgesellschaft
- **Pachtvertrag**
zur Übertragung des Netzbetriebs an die Syna GmbH
- **Netzkauf- und Übertragungsvertrag über die Stromversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Kommunen Usingen und Grävenwiesbach**
zum Erwerb unter anderem des Netzeigentums durch die Netzgesellschaft
- **Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag**
zwischen der Netzgesellschaft und der Süwag Energie GmbH zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung der Komplementär-GmbH

Überblick über die Gründung der Netzgesellschaft



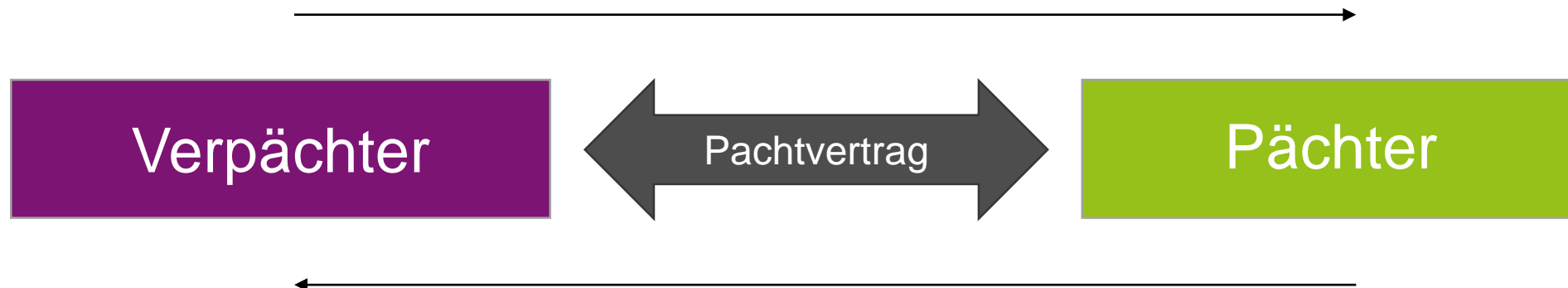
Überblick über das Pachtmodell – Definition für Energiesektor

Verständnis / Definition der Bundesnetzagentur

- „Von einem „*Pachtmodell*“ wird gesprochen, wenn das Netzeigentum von einer Eigentumsgesellschaft gehalten und an eine Netzbetreibergesellschaft verpachtet wird.“

Pachtvertrag, §§ 581 ff. BGB - Schema

- Gebrauchsüberlassung am Pachtgegenstand
- Genuss der Früchte / Erträge



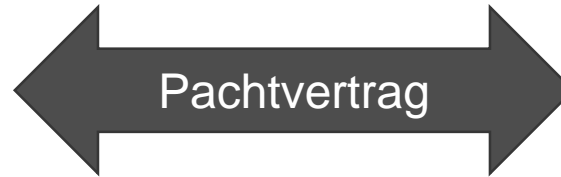
- Entrichtung des Pachtzinses

Pachtvertrag - Beispiel Netzbetrieb

- Gebrauchsüberlassung am Netz
- Gewährung des Ertrags aus dem Netzbetrieb (Netzentgelte)

Verpächter
Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land- GmbH & Co. KG

Pächter
Syna GmbH

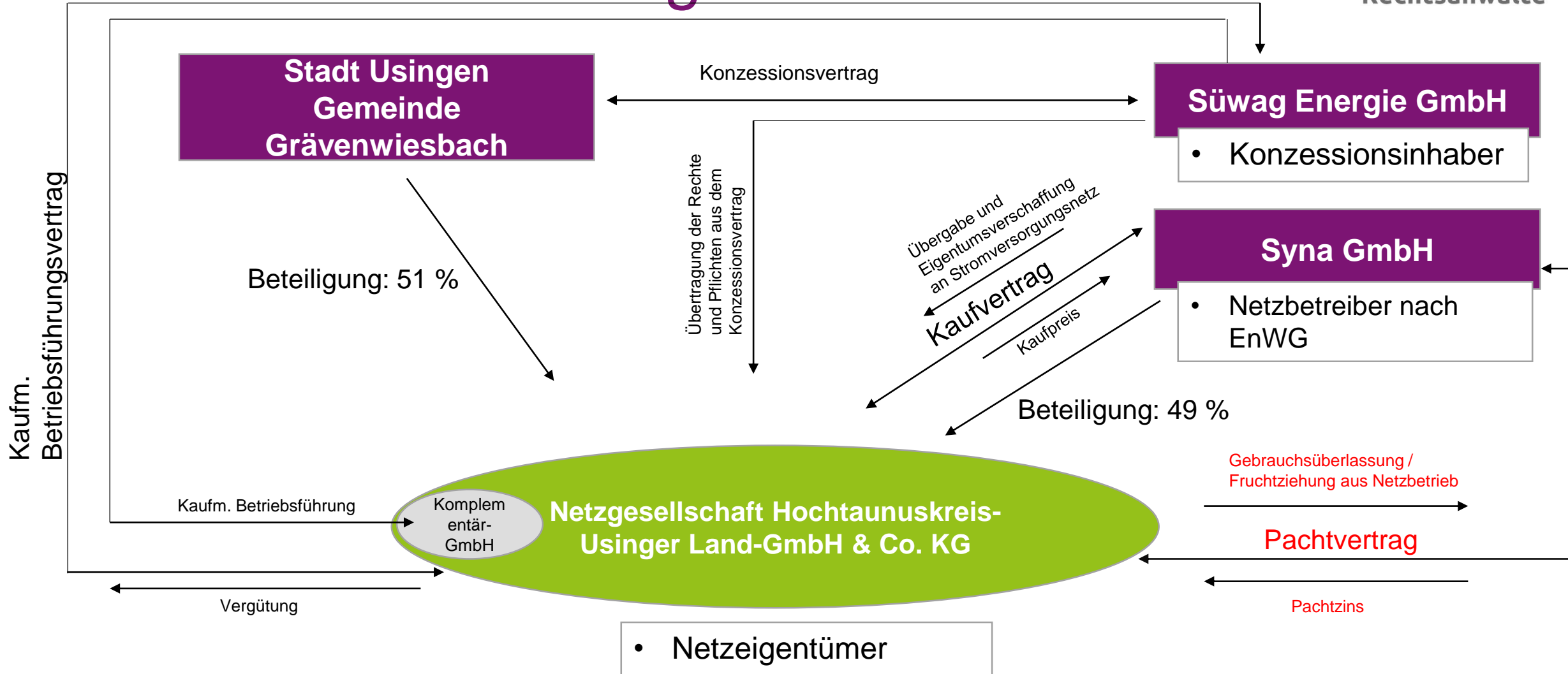


- Netzeigentümer

- Entrichtung des Pachtzinses

- Netzbetreiber nach EnWG

Pachtmodell - Netzgesellschaft



Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag

zwischen

Netzgesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land - GmbH & Co. KG - im folgenden
„Auftraggeber“ genannt -

und

der Süwag Energie AG, Schützenbleiche 9 - 11, 65929 Frankfurt am Main
- im folgenden **„Betriebsführer“** genannt -

Präambel

Der Auftraggeber und der Betriebsführer verfolgen als Parteien dieses kaufmännischen Betriebsführungsvertrages das Ziel, dass sie alle sich während der Vertragslaufzeit stellenden Aufgaben in kooperativer Weise lösen werden und durch die Aufgabenerfüllung des Betriebsführers die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Auftraggebers stets gewährleistet ist.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber beauftragt den Betriebsführer mit Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung der Gesellschaft und – im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) – ihrer Komplementärgesellschaft. Mit der Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung ist keine Übernahme der Geschäftsführung verbunden. Diese verbleibt bei dem Auftraggeber. Ebenso nicht Gegenstand des Vertrages ist der Aufgabenbereich der technischen Betriebsführung.
2. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Betriebsführer zur Vornahme aller sich aus der kaufmännischen Betriebsführung ergebenden Aufgaben, Rechtshandlungen und Maßnahmen. Der Betriebsführer führt diese auf Weisung und Rechnung des Auftraggebers durch.
3. Der Betriebsführer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben stets die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie die für die Aufgabenerfüllung geltenden Rechtsvorschriften, die Regelungen dieses Vertrages, die Regelungen anderer zwischen

ihm und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördlichen Anordnungen u. ä. zu beachten und zu befolgen.

§ 2 Leistungsumfang der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung umfasst die ordnungsmäßige Erledigung, insbesondere der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

a. Detaillierte Anlagenbuchhaltung für die Finanzbuchhaltung (Hauptbuch) für die Gesellschaft

- Bestandsnachweis der AHK und Restbuchwerte
- Anlagendatei mit Abschreibungsplan
- Einzelnachweis von Abschreibungen sowie von Anlagenzu- und -abgängen der Gesellschaft
- Bestandsnachweis der erhaltenen AKB/BKZ

b. Buchführung/Jahresabschlusserstellung

- Laufende Buchführung sowie Jahresabschlusserstellung einschließlich Datenlieferungen zur Lageberichtserstellung durch die Geschäftsführung
- Betreuung von Wirtschafts- und Betriebsprüfern
- Vertragsmanagement im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung
- Unterstützung eines etwa von der Gesellschaft beauftragten Rechtsberaters bei der Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Datenlieferungen
- Vorbereitung, insb. Datenlieferungen, und Teilnahme an Sitzungen des Auftraggebers nach Vorgabe der Geschäftsführung
- Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanung
- Vorbereitung der Kalkulation des Pachtentgelts
- Personalabrechnung, Buchung der entsprechenden Sachverhalte und Anfertigung der Lohnsteueranmeldungen

2. Soweit der Betriebsführer auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich kaufmännische Betriebsführungsleistungen ausführt, erhält er hierfür eine gesonderte Vergütung. Die Höhe der Vergütung hat der Betriebsführer vor Ausführung der Zusatzleistungen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Vergütung darf den marktüblichen Preis nicht übersteigen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Betriebsführer Weisungen zur organisatorischen Betriebsführung zu erteilen. Weisungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Befolgung einer Anweisung zu verweigern, wenn hierdurch Rechtsgüter Dritter oder seine eigenen Rechtsgüter gefährdet würden. In diesem Fall hat der Betriebsführer dem Auftraggeber unverzüglich die Nichtbefolgung der Weisung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Der Betriebsführer ist für die Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen organisatorischen Betriebsführung unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben und entgegen zu nehmen. Der Betriebsführer darf jedoch im Namen des Auftraggebers keine Dauerschuldverhältnisse, die über die regelmäßige Vertragslaufzeit dieses Vertrages und/oder über eine Erstvertragslaufzeit von mehr als zwei Jahren hinausgehen, begründen.

§ 3 Auskunfts-, Informations- und Beratungspflichten

1. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, vom Betriebsführer unter Wahrung angemessener Fristen Auskünfte über Angelegenheiten der Betriebsführung zu verlangen.
2. Der Betriebsführer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße kaufmännische Betriebsführung beeinträchtigen könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung, durch die Umsetzung der von dem Betriebsführer vorgeschlagenen zu ergreifenden Maßnahmen, den aufgezeigten Missstand zu beseitigen oder dem Betriebsführer mitzuteilen, auf welche andere Weise er dem Missstand abgeholfen hat oder wie dem Missstand nach seiner Auffassung abzuhelpen ist.

§ 4 Personal/Übertragung von Aufgaben

Der Betriebsführer erfüllt die Betriebsführungsaufgaben in der Regel mit eigenem Personal. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann er sich zur Leistungserbringung jedoch auch des Personals von Fremdfirmen bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden und der Dritte leistungsfähig und zuverlässig ist. Die Übertragung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder der Aufgaben insgesamt auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Vergütung für die Betriebsführung

1. Der Betriebsführer erhält für seine Leistungen gemäß § 2 eine pauschale Vergütung in Höhe von 30.000 € p. a. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieses Betriebsführungsvertrages.
2. Der Betrag gemäß Abs. 1 versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese tatsächlich anfällt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit sich die Betriebsführungstätigkeit nicht über das ganze Kalenderjahr erstreckt, wird die Pauschale anteilig berechnet. Angefangene Monate gelten dabei als volle Zählmonate.
3. Mit dem Betriebsführungsentgelt sind alle Kosten abgegolten, die dem Betriebsführer im Zusammenhang mit der organisatorischen Betriebsführung entstehen, soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt. Soweit der Betriebsführer betriebsnotwendige Materialien oder Stoffe in eigenen Namen und auf eigene Rechnung beschafft, erstattet der Auftraggeber dem Betriebsführer seine Aufwendungen. Der Auftraggeber erstattet dem Betriebsführer alle notwendigen Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung entstehen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Die Notwendigkeit ist im Zweifelsfall in Textform zu belegen. Bei Streitigkeiten hierüber gilt die Regelung nach § 11 dieses Vertrages. Aufwendungsersatzansprüche werden mit Zugang des Rechnungsnachweises beim Auftraggeber fällig.

§ 6 Aufgaben und Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber unterstützt alle Maßnahmen des Betriebsführers, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass dem Betriebsführer auf Anforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Er stellt die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
2. Durch die Beauftragung wird insbesondere die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Aufstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht eingeschränkt. Alle Kosten des Betriebes, insbesondere etwaige Betriebs- und Kapitalkosten, Geschäftsausgaben, Kosten der Betriebsführung sowie alle Investitions-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten werden im Wirtschaftsplan des Auftraggebers erfasst und von diesem getragen.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Sollte der Betriebsführer durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ist der Betriebsführer von der Vertragserfüllung solange freigestellt, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind; das gleiche gilt vorbehaltlich Absatz 2 für die Verpflichtungen des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber wird dem Betriebsführer die in dieser Zeit auflaufenden Vergütungen nach § 5 nicht weiterzahlen. Der Betriebsführer wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Betriebsführers bestimmt sich gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Ziffern keine abweichende Regelung getroffen ist:

1. Der Betriebsführer haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn ein Schaden
 - a. durch seine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder
 - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Betriebsführers verursacht werden.

2. Für die Betriebsführung gilt zusätzlich:
 - a. Die Haftung des Betriebsführers ist im Übrigen ausgeschlossen, wenn ein Schaden dadurch entsteht,
 - dass er auf Weisung des Auftraggebers oder eines anderen Weisungsbefugten handelt, nachdem er vorher darauf hingewiesen hat, dass die Weisung den Belangen des Auftraggebers entgegensteht
oder
 - dass der Auftraggeber ohne Rücksprache mit dem Betriebsführer Maßnahmen ergreift bzw. Regelungen trifft, die in den in § 2 genannten Aufgabenbereich des Betriebsführers fallen
oder

- dass dieser durch eine verzögerte Annahme der Vorschläge des Betriebsführers entsteht. Eine verzögerte Annahme liegt vor, wenn Vorschläge nach Aufforderung durch den Betriebsführer erst nach Ablauf von drei Monaten angenommen werden oder eine im Vorschlag genannte und begründete Frist überschritten wird;
- b. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leib oder Leben der Mitarbeiter des Vertragspartners. Insoweit haftet der Betriebsführer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Datenschutz

1. Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche oder dienstliche Angelegenheiten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Gesetzliche, insbesondere kommunal- und haushaltsrechtliche, sowie durch Verwaltungsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften geschaffene Auskunftspflichten bleiben unberührt.
2. Beide Vertragsparteien haben die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Speicherung und Verwendung von Daten zu beachten.
3. Der Betriebsführer verpflichtet sich, alle Pflichten nach diesem § 9 zu erfüllen und diese Verpflichtung seinerseits an seine Mitarbeiter und ggf. von ihm beauftragte Dritte/Nachunternehmer weiterzugeben.
4. Entstandene Schäden sind nach Art, Maß und Umfang unverzüglich mitzuteilen.
5. Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag sind in der **Anlage** „Datenschutzhinweise der Süwag Energie AG“ enthalten.

§ 10 Wirtschaftsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf

seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Falls über eine derartige Anpassung des Vertrages eine Verständigung nicht binnen angemessener Frist erzielt werden kann, so wird gemäß § 11 verfahren.

§ 11 Schiedsklausel

1. Die Vertragspartner werden Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag einschließlich seiner Anlagen sowie über sämtliche weiteren Rechtsverhältnisse, die mit seinem Gegenstand in Zusammenhang stehen, durch Verhandlungen beizulegen versuchen.
2. Alle schiedsfähigen Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über deren Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sowie für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht schiedsfähig sind und für die kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

§ 12 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Keine Dritten im Sinne dieser Bestimmung sind Tochterunternehmen des Betriebsführers, an denen dieser 100% der Anteile hält. In diesem Fall gilt eine Anzeigepflicht gegenüber dem Auftraggeber, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat.
2. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen und auch in der Person des Rechtsnachfolgers kein eine außerordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt. Diese Bestimmungen gelten auch für die wiederholte Rechtsnachfolge.

§ 13 Vertragsdauer/Pflichten bei Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet zum Ablauf des 31.12.2023. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Mit Ende des Vertrages händigt der Betriebsführer dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellten oder erhaltenen Pläne, Akten, Datenträger, Dokumente und sonstigen kaufmännischen Unterlagen sowie etwaige sonstige Betriebsmittel vollständig aus und übermittelt ihm alle elektronischen Dateien und Daten in einem Zustand, die eine ordnungsgemäße Weiterverwendung dieser auf der Basis einer bei Vertragsbeendigung gängigen Standardsoftware ermöglichen. Gleichzeitig tritt der Auftraggeber in alle bei Ende des Vertrages zum Zwecke der Durchführung der kaufmännischen Betriebsführung begründeten und bestehenden Rechte und Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung für den Betriebsführer ein, sofern die Begründung dieser Rechte und Pflichten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erfolgt ist und die Parteien im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages nicht eine andere Vorgehensweise vereinbart haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.09.2002 bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Paragraph keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insbesondere abbedungen ist. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
4. Die nachfolgende Anlage ist integraler Bestandteil dieses Vertrages:

- Datenschutzhinweise der Süwag Energie AG

xx, den xx.xx.xxxx

Frankfurt am Main, den xx.xx.xxxx

Netzgesellschaft Hochtaunuskreis –
Usinger Land - GmbH & Co. KG

Süwag Energie AG

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
21.06.2021	XI/91-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	05.07.2021	(kein Text vorhanden)
WULF	27.09.2021	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	28.09.2021	

Antrag der FWG-Fraktion vom 18.06.2021

Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen:

1. Prüfung und Ermittlung der Kriterien, die für die Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen erforderlich sind.
2. Anhand dieser Kriterien soll eine Wanderroute erarbeitet werden mit dem Ziel, diese Route als „Premiumwanderweg“ zu klassifizieren und zu vermarkten.
3. Parallel hierzu sollen die Sitz- und Rastmöglichkeiten an den bestehenden Hauptwanderwegen auf ihren Zustand überprüft und an geeigneten Stellen ergänzt werden. Diese Ergänzungen sollen unter Beteiligung von Forst, Naturpark, den betroffenen Jagdpächtern und Taunus-Club abgestimmt und mit Baumstämmen (Borkenkäferholz) aus dem Stadtwald naturnah gestaltet werden.
4. Da zu einem Premiumwanderweg auch attraktive Einkehrmöglichkeiten gehören, die im Usinger Land im Gegensatz zum Feldberggebiet nicht vorhanden sind, soll als langfristig zu sehende Maßnahme geprüft werden, ob im Bereich des Wanderparkplatzes Eschbacher Klippen die Möglichkeit besteht, eine Fläche für eine „Jausenstation“ auszuweisen und wie das notwendige Baurecht erlangt werden kann.

Sachdarstellung:

Durch die coronabedingten Reiseeinschränkungen haben viele Familien das Wandern neu entdeckt. Wanderfreunde aus der gesamten Region haben festgestellt, dass nicht nur das Feldberggebiet, sondern auch der Hintertaunus sehr schöne Wanderwege zu bieten hat. Bemerkbar machte sich das zu Coronazeiten an den überfüllten Wanderparkplätzen u.a. an den Eschbacher Klippen.

Diese wiederentdeckte Lust am Wandern möchte die FWG aufgreifen und eines ihrer Wahlziele, nämlich den Tourismus im Hintertaunus zu stärken und das Usinger Land attraktiver für Wanderer und Radfahrer zu machen, umsetzen. Pressemitteilungen der letzten Zeit (UA vom 8.6. „Stärken bündeln“ und 10.6. „Usingen neu lieben lernen“) zielen in die gleiche Richtung.

Bei allen Punkten ist der Naturpark Hochtaunus, Taunus-Touristik, Forst/Landwirtschaft/Jagd und der Taunus-Club einzubinden. Da die Streckenführung durchaus auch Nachbargemeinden betreffen kann, sind diese Gemeinden gegebenenfalls ebenfalls mit einzubeziehen. Die FWG wird bei der Suche nach einer geeigneten Streckenführung ebenfalls behilflich sein.

Mit diesem „Premiumwanderweg“ soll überregional für den Hintertaunus als Wanderregion geworben werden.

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach
Rathaus
Wilhelmstraße 1
61250 Usingen

Usingen, den 18.6.2021

Antrag der FWG-Fraktion zur Stadtverordnetensitzung am 5.7.2021:

Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen

Sehr geehrter Herr Dr. Holzbach,

bitte nehmen sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 5.7.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen:

1. Prüfung und Ermittlung der Kriterien, die für die Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen erforderlich sind
2. Anhand dieser Kriterien soll eine Wanderroute erarbeitet werden mit dem Ziel, diese Route als „Premiumwanderweg“ zu klassifizieren und zu vermarkten.
3. Parallel hierzu sollen die Sitz- und Rastmöglichkeiten an den bestehenden Hauptwanderwegen auf ihren Zustand überprüft und an geeigneten Stellen ergänzt werden. Diese Ergänzungen sollen unter Beteiligung von Forst, Naturpark, den betroffenen Jagdpächtern und Taunus-Club abgestimmt und mit Baumstämmen (Borkenkäferholz) aus dem Stadtwald naturnah gestaltet werden.
4. Da zu einem Premiumwanderweg auch attraktive Einkehrmöglichkeiten gehören, die im Usinger Land im Gegensatz zum Feldberggebiet nicht vorhanden sind, soll als langfristig zu sehende Maßnahme geprüft werden, ob im Bereich des Wanderparkplatzes Eschbacher Klippen die Möglichkeit besteht, eine Fläche für eine „Jausenstation“ auszuweisen und wie das notwendige Baurecht erlangt werden kann.

Begründung:

Durch die coronabedingten Reiseeinschränkungen haben viele Familien das Wandern neu entdeckt. Wanderfreunde aus der gesamten Region haben festgestellt, dass nicht nur das Feldberggebiet, sondern auch der Hintertaunus sehr schöne Wanderwege zu bieten hat. Bemerkbar machte sich das zu Coronazeiten an den überfüllten Wanderparkplätzen u.a. an den Eschbacher Klippen. Diese wiederentdeckte Lust am Wandern möchte die FWG aufgreifen und eines ihrer Wahlziele, nämlich den Tourismus im Hintertaunus zu stärken und das Usinger Land attraktiver für Wanderer und Radfahrer zu

machen, umsetzen. Pressemitteilungen der letzten Zeit (UA vom 8.6. „Stärken bündeln“ und 10.6. „Usingen neu lieben lernen) zielen in die gleiche Richtung.

Bei allen Punkten ist der Naturpark Hochtaunus, Taunus-Touristik, Forst/Landwirtschaft/Jagd und der Taunus-Club einzubinden. Da die Streckenführung durchaus auch Nachbargemeinden betreffen kann, sind diese Gemeinden gegebenenfalls ebenfalls mit einzubeziehen. Die FWG wird bei der Suche nach einer geeigneten Streckenführung ebenfalls behilflich sein.

Mit diesem „Premiumwanderweg“ soll überregional für den Hintertaunus als Wanderregion geworben werden.

Usingen, den 18.6.2021

FWG-Fraktion

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brötz, Fraktionsvorsitzender

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
22.06.2021	XI/93-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	05.07.2021	(kein Text vorhanden)
WULF	27.09.2021	

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 18.06.2021 - Möglichkeiten eines virtuellen Kaufhauses

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stellt Möglichkeiten für eine digitale Plattform vor, um Usinger Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomie zu unterstützen und die dazu erforderlichen Anforderungen.
2. Es sollen Praxisbeispiele digitaler Angebote vorgestellt werden, die sich schon in anderen Kommunen bewährt haben.
3. Es sollen mögliche Partner ermittelt werden, die in Kooperation mit der Stadt ein digitales Angebot erarbeiten können.
4. Es sollen mögliche Kosten ermittelt und Finanzierungsmodelle vorgestellt werden.
5. Der Bericht wird im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vorgestellt.

Sachdarstellung:

Die Corona-Pandemie und der Strukturwandel im Einzelhandel erfordern neue Antworten für den heimischen Einzelhandel. Eine digitale Plattform kann ein erfolgversprechendes Angebot sein.



IM USINGER STADTPARLAMENT
FRAKTIONSSPRECHERIN ELLEN ENSLIN
USINGER STR. 77. TEL. 06081/16947 & FAX 06081/16957

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach
Rathaus
Wilhelmjstraße
61250 Usingen

Per Mail

18.06.2021

Antrag: Möglichkeiten eines virtuellen Kaufhauses

Sehr geehrter Herr Dr. Holzbach,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung am 5. Juli 2021.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat stellt Möglichkeiten für eine digitale Plattform vor, um Usinger Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomie zu unterstützen und die dazu erforderlichen Anforderungen.
2. Es sollen Praxisbeispiele digitaler Angebote vorgestellt werden, die sich schon in anderen Kommunen bewährt haben.
3. Es sollen mögliche Partner ermittelt werden, die in Kooperation mit der Stadt ein digitales Angebot erarbeiten können.
4. Es sollen mögliche Kosten ermittelt und Finanzierungsmodelle vorgestellt werden.
5. Der Bericht wird im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vorgestellt.

Begründung: Die Corona-Pandemie und der Strukturwandel im Einzelhandel erfordern neue Antworten für den heimischen Einzelhandel. Eine digitale Plattform kann ein erfolgsversprechendes Angebot sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Enslin

Ellen Enslin

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bestandszahlen vom 31.12.2020 und 31.08.2021

Fahrzeuge	Fahrzeugbestand 31.12.2020	Fahrzeugbestand 31.08.2021
gesamter Fahrzeugbestand	13.038	13.193
hiervon PKW	9.704	9.718
Elektro PKW	76	112
Gas/Erdgas	5	4
Hybrid-Benzin angetriebener PKW (Nennreichweite unter reinem E-Antrieb mindestens 40 km)	51	80
Hybrid-Diesel angetriebener PKW (Nennreichweite unter reinem E-Antrieb mindestens 40km)	4	9

Dann existieren noch Fahrzeuge, die nicht rein elektrisch fahren. Der Akku wird während dem Fahren und/oder beim Bremsen durch eine Art Dynamo aufgeladen. Der elektrische Antrieb steht also nur während der Fahrt unter Verbrennungsmotor unterstützend zur Verfügung:

Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

Benzin-Hybrid PKW	93	113
Diesel-Hybrid PKW	23	35